

Gewerblicher Rechtsschutz (Einf. Priv. WR)

03 – Patentrecht

Prof. Dr. Michael Beurskens,
LL.M. (Gewerblicher Rechtsschutz),
LL.M. (University of Chicago),
Attorney at Law (New York)

Grundlagen

1

Worum geht es im Patentrecht?

Gegenstand

2

Wofür bekommt man ein Patent?

Schutz

3

Wie erlangt man Patentschutz und wie erlöscht er?

Befugnisse

4

Welche Rechte hat der Patentinhaber?

Verfügungen

5

Welche Verfügungen sind in Bezug auf Patente möglich?

Gebrauchsmuster

6

Was ist ein Gebrauchsmuster?

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

1

Worum geht es im Patentrecht?

Was macht ein Patentanwalt?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

4 / 126

Startseite | Kontakt | Impressum | Datenschutz | Anfahrt

KOCH Dr. BARTH & BARTH jr.
GEWERBLICHER RECHTSSCHUTZ - INTELLECTUAL PROPERTY
PATENTANWALT – EUROPEAN PATENT AND TRADEMARK ATTORNEY

Kanzlei Schwerpunkte Leistungen Downloads Links



PATENTANWALT
DIPL.-PHYS. THEODOR KOCH
AIPPI-MITGLIED

MARKEN
Marken sind Kennzeichen für Waren und Dienstleistungen eines Unternehmens.

DESIGNSCHUTZ
Eingetragene Designs schützen die äußere Gestaltung von zwei- oder dreidimensionalen Gegenständen.

PATENTE
Patente schützen technische Erfindungen, die weltweit neu & gewerblich anwendbar sind.

GEBRAUCHSMUSTER
Gebrauchsmuster schützen kleinere technische Erfindungen, die neu & gewerblich anwendbar sind.

§ 5 PAO – Zugang zum Beruf des Patentanwalts

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- (1) ¹Zur Patentanwaltschaft kann nur zugelassen werden, wer nach Absatz 2 die **Befähigung für den Beruf des Patentanwalts erlangt** oder die **Eignungsprüfung** ... bestanden hat. ²Das Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz ist nicht anzuwenden.
- (2) ¹Die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts hat erlangt, wer die **technische Befähigung (§ 6)** erworben und danach die Prüfung über die **erforderlichen Rechtskenntnisse (§ 8)** bestanden hat und mindestens ein **halbes Jahr bei einem Patentanwalt tätig** gewesen ist. ²Die Ausbildung bei einem Patentanwalt (§ 7 Abs. 1) ist auf die Tätigkeit nach Satz 1 anzurechnen.
- (3) Der Prüfung über die erforderlichen Rechtskenntnisse muß die Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes (§ 7) vorausgehen.

§ 6 PAO – Technische Befähigung

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- (1) ¹Die technische Befähigung hat erworben, wer im Geltungsbereich dieses Gesetzes sich als ordentlicher Studierender einer wissenschaftlichen Hochschule dem Studium naturwissenschaftlicher oder technischer Fächer gewidmet und dieses Studium durch eine staatliche oder akademische Prüfung mit Erfolg abgeschlossen hat. ²Außerdem muß ein Jahr praktischer technischer Tätigkeit abgeleistet sein; der Präsident des Patentamts kann hiervon auf Antrag insoweit Befreiung erteilen, als der Bewerber nachweist, daß er die für den Beruf des Patentanwalts erforderliche praktische technische Erfahrung auf andere Weise erworben hat.

- (2) ...

§ 7 PAO – Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

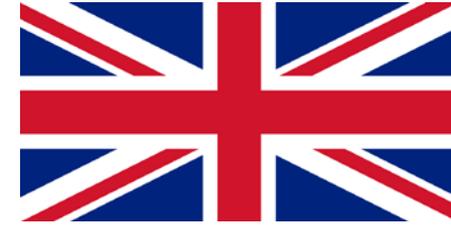
Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- (1) ¹Der Bewerber muß nach dem Erwerb der technischen Befähigung mindestens 34 Monate lang im Inland auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgebildet worden sein, und zwar wenigstens 26 Monate bei einem Patentanwalt oder bei einem Patentassessor (§ 11) in der Patentabteilung eines Unternehmens, zwei Monate beim Patentamt und sechs Monate beim Patentgericht. ...
- (3) ¹Der Bewerber muß die Ausbildung bei einem Patentanwalt oder Patentassessor durch ein Studium im allgemeinen Recht an einer Universität ergänzen. ²Das Studium soll sich auf diejenigen Rechtsgebiete erstrecken, die ein Patentanwalt oder Patentassessor neben dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes kennen muß; es muß Kenntnisse der Grundzüge auf den Gebieten Vertragsrecht, Arbeitsvertragsrecht, Wirtschaftsrecht, gerichtliches Verfahrensrecht, Verfassungsrecht, allgemeines Verwaltungsrecht und Europarecht vermitteln. ³Das Studium ist mit einer Prüfung abzuschließen.

Großbritannien: Statute of Monopolies von 1623



Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

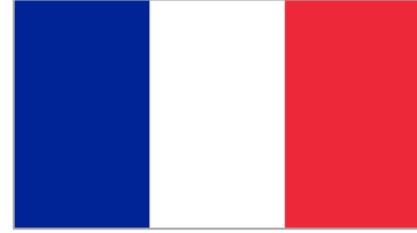
Verfügungen

Gebrauchsmuster

§ 1 All Monopolies... are altogether contrary to the Laws of this Realm, and so are and shall be utterly void and of none Effect, and in no wise to be put in Use or Execution.

- § 6 The previous provisions shall not extend to grants of privilege
- for the term of fourteen years or under, hereafter to be made, of the
 - sole working or making of any manner of new manufactures within this realm
 - to the true and first inventor
 - and inventors of such manufactures, which others at the time of making such letters patents and grants shall not use
 - so as also they be not contrary to the law nor mischievous to the state by raising prices of commodities at home, or hurt of trade, or generally inconvenient.

Frankreich: Patentgesetz vom 7. Januar 1791



Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

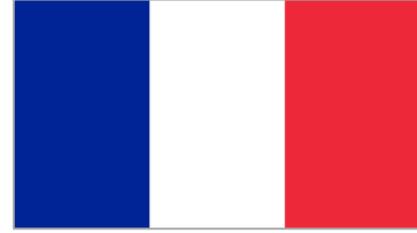
Verfügungen

Gebrauchsmuster

L'Assemblée Nationale, considérant que toute idée nouvelle dont la manifestation ou le développement peut devenir utile à la société, appartient à celui qui l'a conçue, et que ce serait attaquer les droit de l'homme dans leur essence que de ne pas regarder une découverte industrielle comme la propriété de son auteur...

Die Nationalversammlung ist der Auffassung, dass jede neue Idee, deren Schöpfung oder Entwicklung der Gesellschaft nützlich sein kann, demjenigen zusteht, der sie entwickelt hat und es ein Angriff auf das Wesen der Menschenrechte wäre, wenn man eine industrielle Entdeckung nicht als Eigentum ihres Erfinders sehen würde...

Frankreich: Patentgesetz vom 7. Januar 1791



Article 1: Toute découverte ou nouvelle invention dans tous les genres de l'industrie, est la propriété de son auteur ; en conséquence la loi lui en garantit la pleine et entière jouissance, suivant le mode et pour le temps qui seront ci-après déterminés.

Artikel 1: Jede Entdeckung oder neue Erfindung auf allen Gebieten der Industrie ist Eigentum des Erfinders; daher gewährleistet das Gesetz ihm den uneingeschränkten Genuss, mit dem Inhalt und der Dauer, die im Folgenden bestimmt werden.

Art. I § 8 US-Constitution (4.3.1798)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

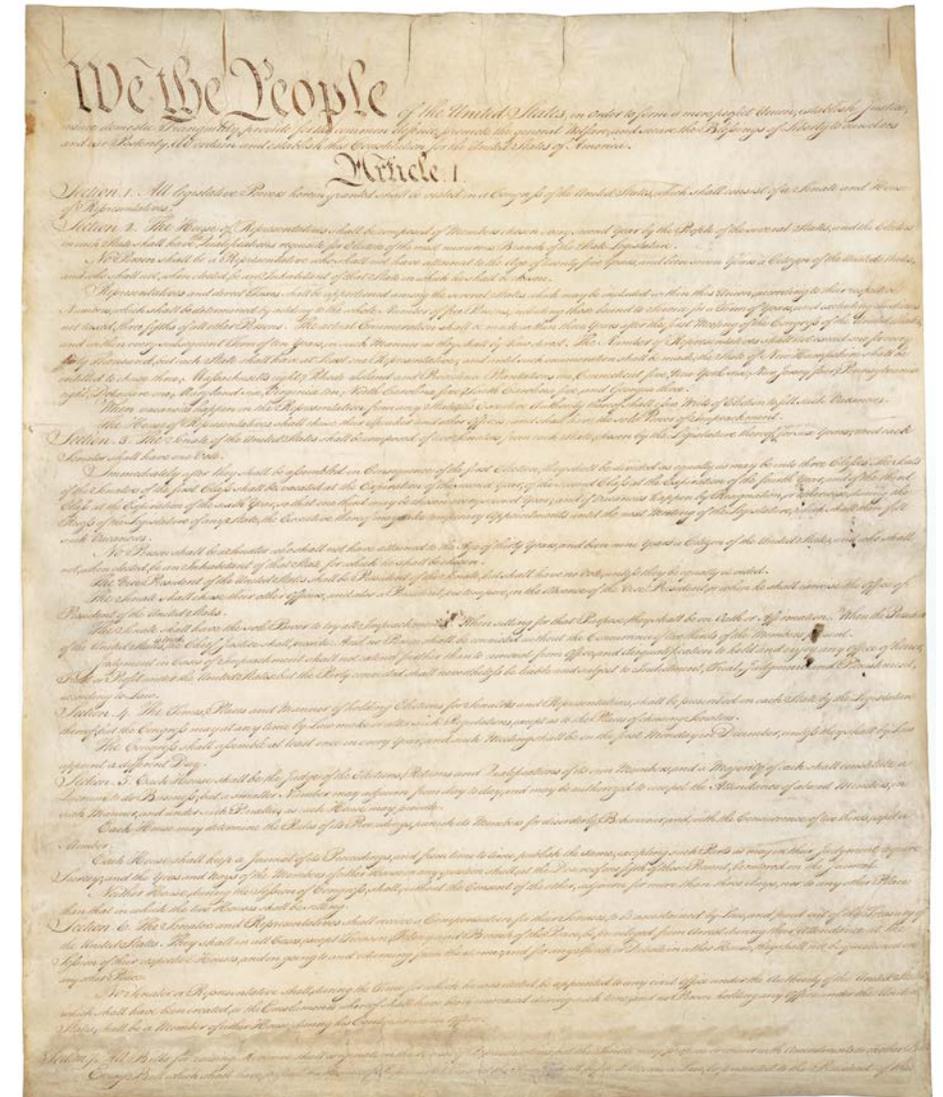
Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

The Congress shall have Power...

To **promote the Progress of Science**
and useful Arts, by securing for
limited Times to Authors and
Inventors the exclusive Right to
their respective Writings and
Discoveries



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Patent Act vom 10.4.1790

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

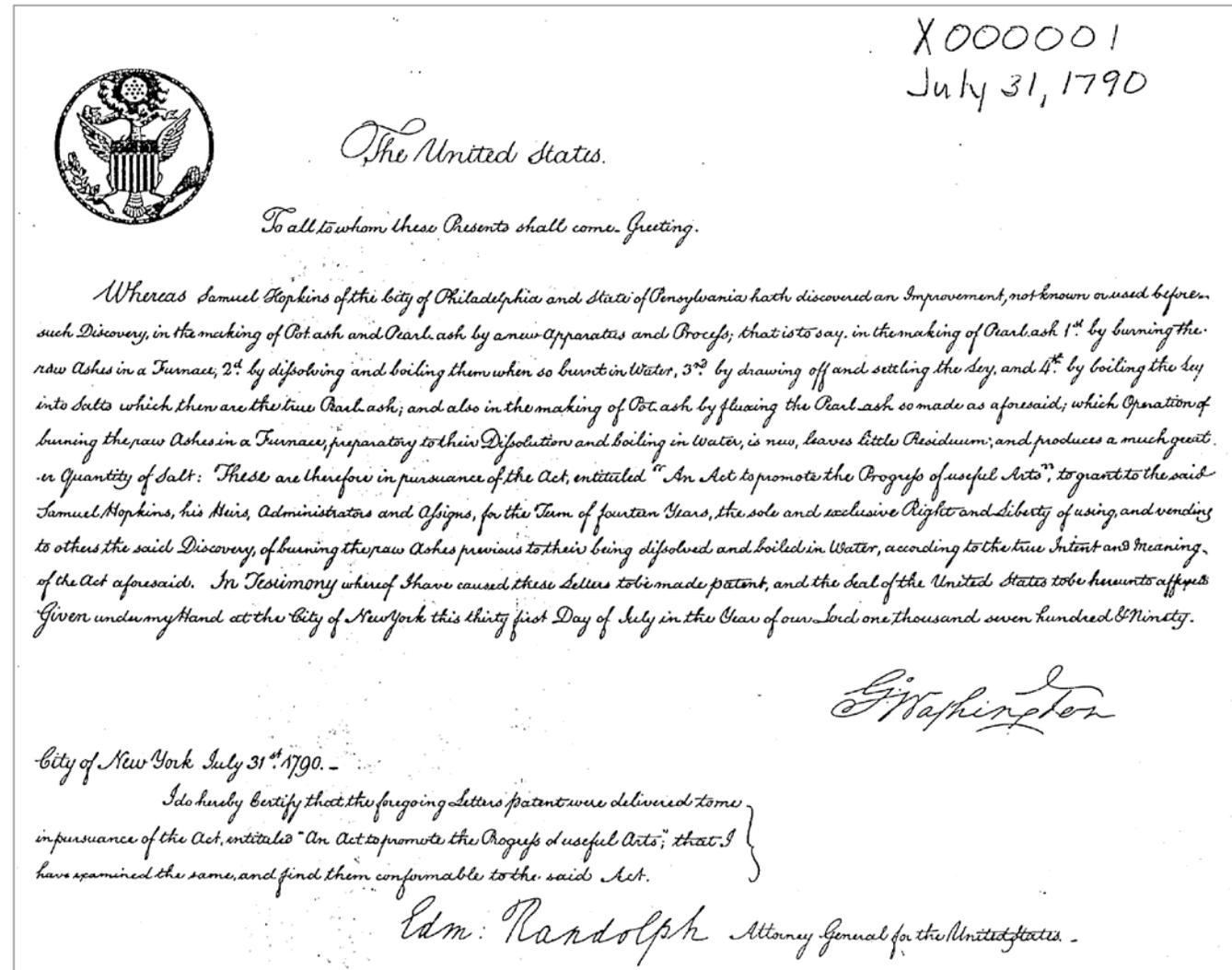
Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

12 / 126

Ab 50 Cent
(+2 \$ Bekanntmachung)



Wie lange gibt es ein deutsches Patentrecht?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

13 / 126



Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877

Grundlagen

Gegenstand

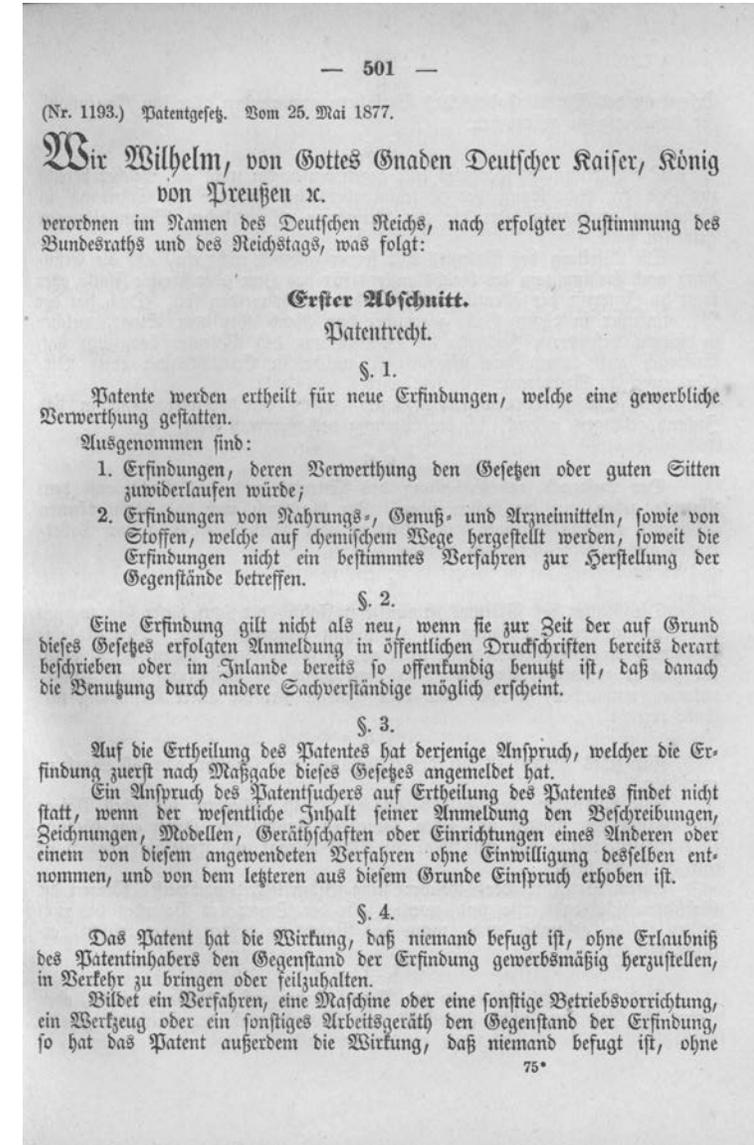
Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- Gewohnheitsrechtliches Patentrecht (Privilegien) im 16. Jhd.
- französische Patentgesetz vom 7.1.1791 (Rheinland)
- § 7 Teil II. 5 Titel 13 ALR → Preußisches Publikandum zur Ermunterung und Belohnung des Kunstfleißes vom 14. Oktober 1815
- Bay. Gesetz betreffend die Grundbestimmungen des Gewerbewesens (1825)
- Württembergische Gewerbeordnung (1828)



Das erste Patent

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

15 / 126

PATENTSCHRIFT

1877

— № 1 —

Klasse 22.

JOH. ZELTNER, IN FIRMA: NÜRNBERGER ULTRAMARINFABRIK.

Verfahren zur Herstellung einer rothen Ultramarinfarbe.

Patentirt im Deutschen Reiche vom 2. Juli 1877 ab.

Das Verfahren zur Fabrikation dieses rothen Ultramarins ist folgendes:

Ultramarinviolet wird, auf 130—150° Celsius erhitzt; der Einwirkung von Dämpfen einer mehr oder weniger concentrirten Salpetersäure ausge-

setzt. Stark concentrirte Salpetersäure ergiebt eine bis zu lichtem Rosa aufsteigende Farbe; verdünntere Salpetersäure dagegen ein tieferes und dunkleres rothes Ultramarin.

Reichspatentamt

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Anmeldung mehrerer Hundert Patente pro Tag

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Bundesarchiv, Bild 102-08645
Foto: o.Ang. | November 1929

Prüfraum : Kontrolle der Durchführbarkeit

Grundlagen

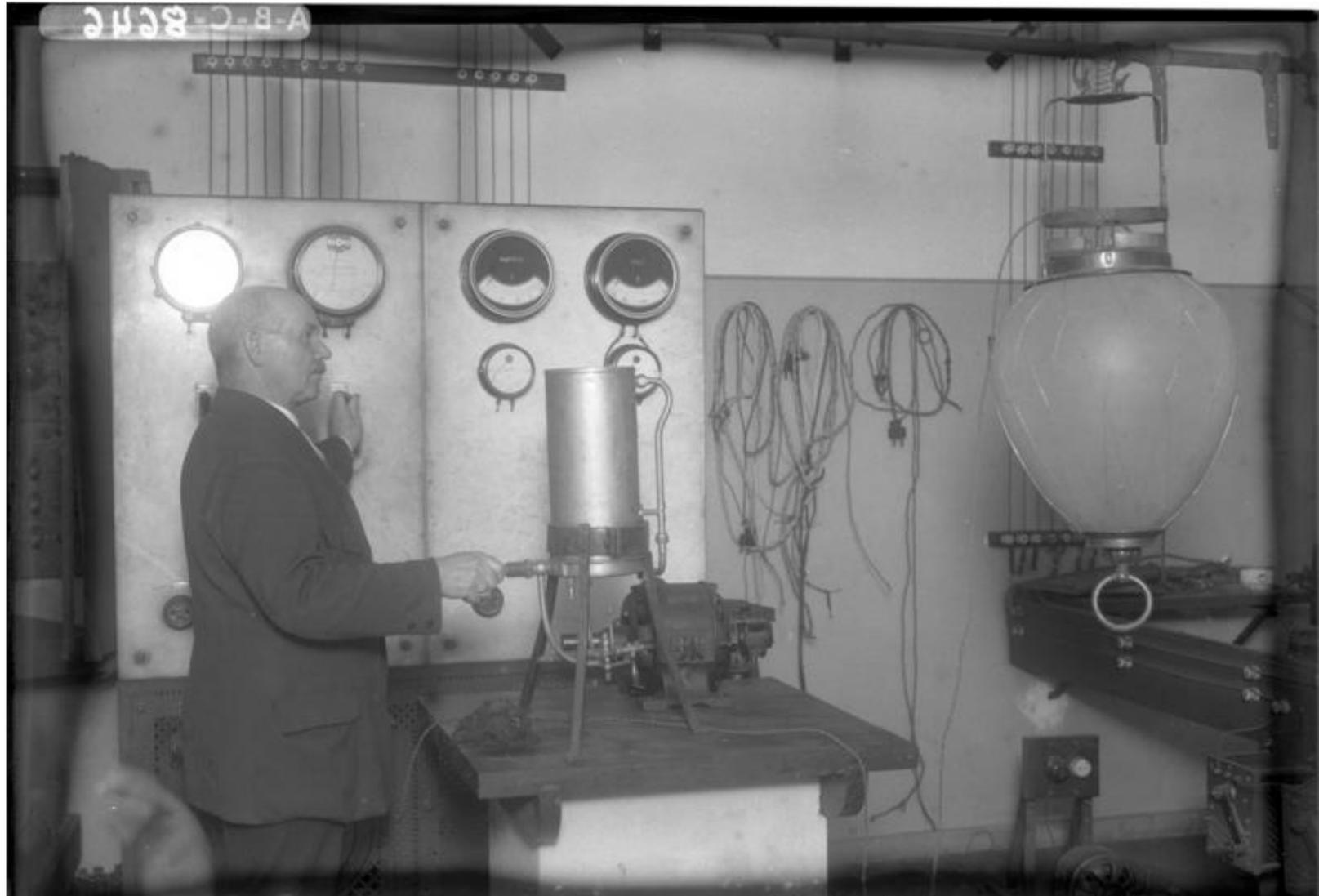
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Auslegehalle : Offenlegung der neu angemeldeten Erfindungen

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Bundesarchiv, Bild 102-08642
Foto: o. Ang. | November 1929

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Bibliothek des Reichspatentamtes

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



02-08643
mber 1929

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Grundsatz: Territorialitätsprinzip

Grundlagen

Gegenstand

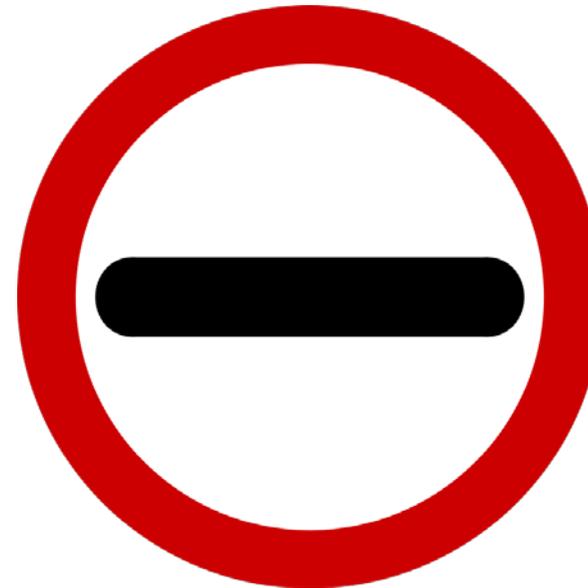
Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- Ausschließlichkeit nur für das Staatsgebiet, für das Patent erteilt wurde
- Unabhängige nationale Patente auf eine einheitliche Erfindung



- Weltweiter Stand der Technik (Neuheit / erfinderische Tätigkeit)
- Gemeinschaftsweite Erschöpfung

Europäisches Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 (letzte große Reform 2000)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

■ Mitgliedstaaten (38)

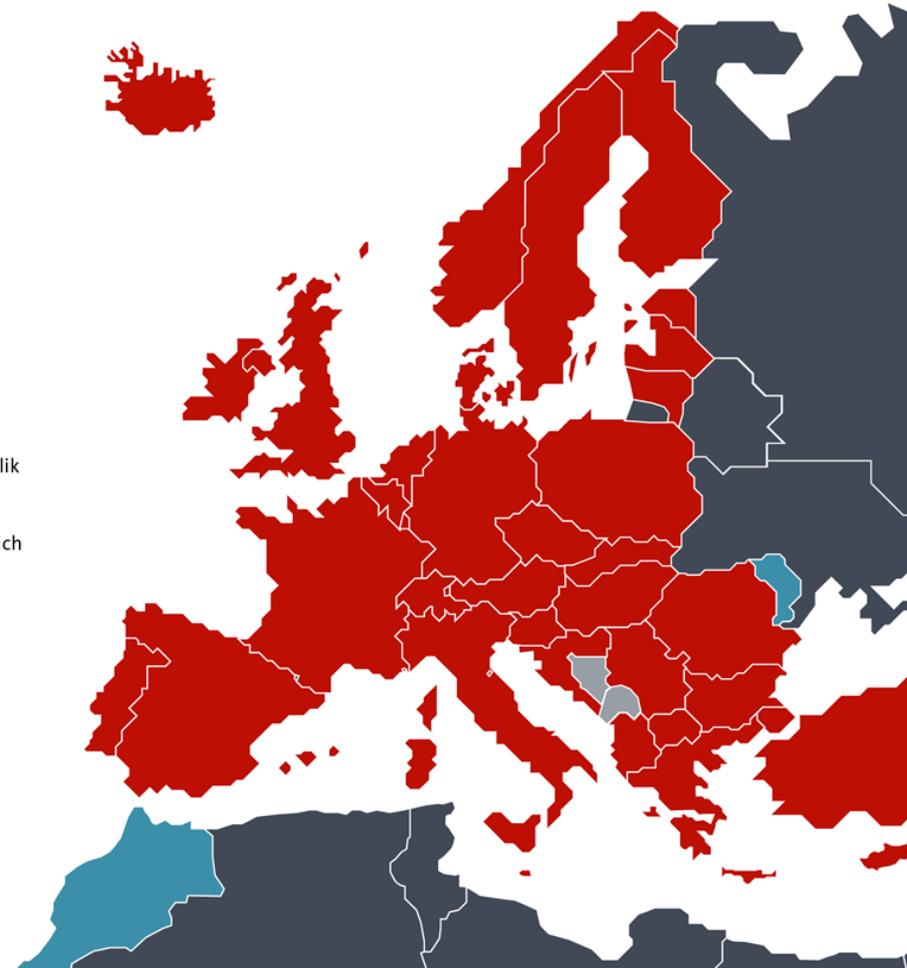
- | | |
|---|------------------------|
| Albanien | Monaco |
| Belgien | Niederlande |
| Bulgarien | Norwegen |
| Dänemark | Österreich |
| Deutschland | Polen |
| Estland | Portugal |
| Finnland | Rumänien |
| Frankreich | San Marino |
| Griechenland | Schweden |
| Irland | Schweiz |
| Island | Serbien |
| Italien | Slowakei |
| Kroatien | Slowenien |
| Lettland | Spanien |
| Liechtenstein | Tschechische Republik |
| Litauen | Türkei |
| Luxemburg | Ungarn |
| Malta | Vereinigtes Königreich |
| Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien | Zypern |

■ Erstreckungsstaaten (2)

- Bosnien und Herzegowina
- Montenegro

■ Validierungsstaaten (2)

- Marokko
- Republik Moldau



Europäisches
Patentamt (EPA)
in München

Bündelpatent
→ Einheitliche
Voraussetzungen
→ Einheitliche
Prüfung

→ Separate
Durchsetzung
→ Separate
Nichtigkeit (außer
Einspruch)

Was regelt der PCT?

Grundlagen

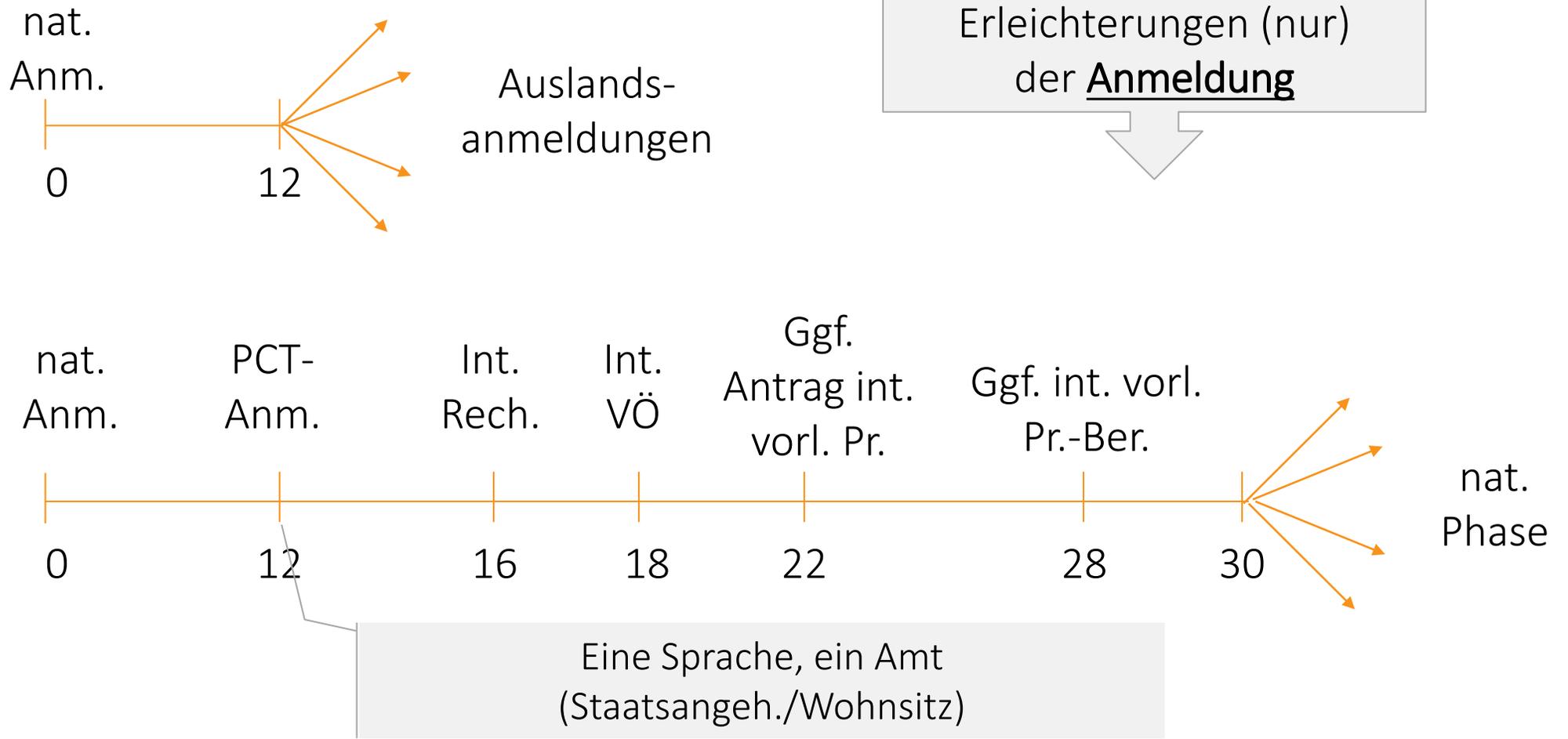
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Völkerrechtliche Vereinbarungen spezifisch zum Patentrecht

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- **Straßburger Abkommen über die Internationale Patentklassifikation (IPC)** vom 24.3.1971
- **Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente** (Straßburger Patentübereinkommen) vom 27.11.1963
- **Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente** (Europäisches Patentübereinkommen, EPÜ) vom 5.10.1973
- **Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens** (Patentzusammenarbeitsvertrag – PCT) vom 19.6.1970
- **Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren** vom 28.4.1977

Allgemeine völkerrechtliche Vereinbarungen mit Patentrechtsbezug

Grundlagen

- Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883
- Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS-Abkommen) vom 15. April 1994

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Richtlinien

Grundlagen

RL 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6.7.1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 v. 30.7.1998, 13)

Gegenstand

→ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen v. 21.1.2005 (BGBl. I S. 146)

Schutz

Befugnisse

RL 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums vom 29. April 2004 (Abl. L 195 v. 2.6.2004, 16 ff.)

Verfügungen

→ Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums vom 7. 7 2008 (BGBl. I S. 1191, ber. S. 2070)

Gebrauchsmuster

Ergänzende Schutzzertifikate

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- Verordnung (EWG) Nr. 1768/92 des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 18. Juni 1992 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für **Arzneimittel**
- Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über **Kinderarzneimittel** und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004
- kodifiziert durch: Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über das ergänzende Schutzzertifikat für **Arzneimittel**
- Verordnung (EG) Nr. 1610/96 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 1996 über die Schaffung eines ergänzenden Schutzzertifikats für **Pflanzenschutzmittel**

Gescheiterte Angleichungsmaßnahmen

Grundlagen

Gegenstand

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Patentierbarkeit computerimplementierter Erfindungen (KOM/2002/92 endg.)

Schutz

Befugnisse

- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften betreffend den Schutz von Erfindungen durch Gebrauchsmuster (KOM/1999/309 endg.)

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welche drei Bausteine hat das European Patent Package?

Grundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 vom 17.12.2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (EPVO), ABl. L 361 v. 31.12.2012, S. 1

Gegenstand

Schutz

Verordnung (EU) Nr. 1260/2012 vom 17.12.2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden *Übersetzungsregelungen*, ABl. L 361 v. 31.12.2012, S. 89

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Übereinkommen über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ), ABl. C 175 v. 20.6.2013, S. 1

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

2

Wofür bekommt man ein Patent?

Was setzt die Erteilung eines Patents voraus?

§ 1 PatG

- (1) Patente werden für **Erfindungen** auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind.

§ 1 II, IV: Erfindung (Technizität)

§ 3 Neuheit

§ 4 Auf erfinderischer Tätigkeit beruhend

§ 5 Gewerbliche Anwendbarkeit

§ 2 Ordre Public

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Warum gibt es Patente nur für
„technische“ Erfindungen?

Artikel 27 TRIPs – Patentfähige Gegenstände

- (1) Vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 ist vorzusehen, daß Patente für Erfindungen **auf allen Gebieten der Technik** erhältlich sind, sowohl für Erzeugnisse als auch für Verfahren, vorausgesetzt, daß sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Kontrollfrage: Handelt es sich dabei um eine Erfindung?

Grundlagen

Herstellung einer Suppe aus

Gegenstand

in Öl **im Ganzen gebackener unzerkleinerter Zwiebel**, insbesondere spanischer Zwiebel,

Schutz

in Öl gebackenen oder gebratenen Pfifferlingen (oder anderen Pilzen),

Befugnisse

gekeimtem bzw. längere Zeit eingeweichtem und danach **unter Erhaltung der Form der Körner gekochtem Weizen**,

Verfügungen

durch **Zerkleinern in vorzugsweise vermengtem Zustand**

Gebrauchsmuster

und **Aufkochen in Gemüsebrühe**

Lösung des BGH (1)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Es ist seit langem anerkannt, daß der patentbegründende Fortschritt auf verschiedenen Gebieten liegen kann. In der Regel wird er auf technischem Gebiet liegen; häufig liegt er auf wirtschaftlichem Gebiet, z. B. wenn eine Verbilligung oder eine Einsparung schwer beschaffbarer Rohstoffe erreicht wird... Es kann daher daran festgehalten werden, daß Fortschritt und Erfindungshöhe eines Verfahrens auch darauf beruhen können, daß das nach dem Verfahren hergestellte Erzeugnis eine **besondere ästhetische Wirkung** hervorruft, wenn das Verfahren **von einer neuen technischen Maßregel Gebrauch macht**. ... Derartige bloße geschmackliche Nuancierungen, wie sie jeder Koch und jede Hausfrau, sofern sie auf eine gute und individuelle Küche bedacht sind, bei der Zubereitung der Mahlzeiten zu erreichen sich bemühen und vielfach auch zu erzielen verstehen, **erfüllen jedoch quantitativ nicht die Anforderungen**, die an den Fortschritt zu stellen sind, der mit jeder Erfindung verbunden sein muß. BGH GRUR 1966, 249 – Suppenrezept

Lösung des BGH (2)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Nach dem Vortrag der Anmelder soll dadurch, daß die Zwiebeln nicht wie üblich fein geschnitten, sondern "unzerkleinert im Ganzen" gebacken werden, ein besonders milder Geschmack erzielt und durch die Verwendung "gekeimten bzw. längere Zeit eingeweichten Weizens" an Stelle des sonst üblichen Mehles dessen "nicht angenehmer" Geschmack vermieden werden. Derartige bloße geschmackliche Nuancierungen, wie sie jeder Koch und jede Hausfrau, sofern sie auf eine gute und individuelle Küche bedacht sind, bei der Zubereitung der Mahlzeiten zu erreichen sich bemühen und vielfach auch zu erzielen verstehen, erfüllen jedoch quantitativ nicht die Anforderungen, die an den Fortschritt zu stellen sind, der mit jeder Erfindung verbunden sein muß.

Erfordert die Patentfähigkeit „soziale Nützlichkeit“?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

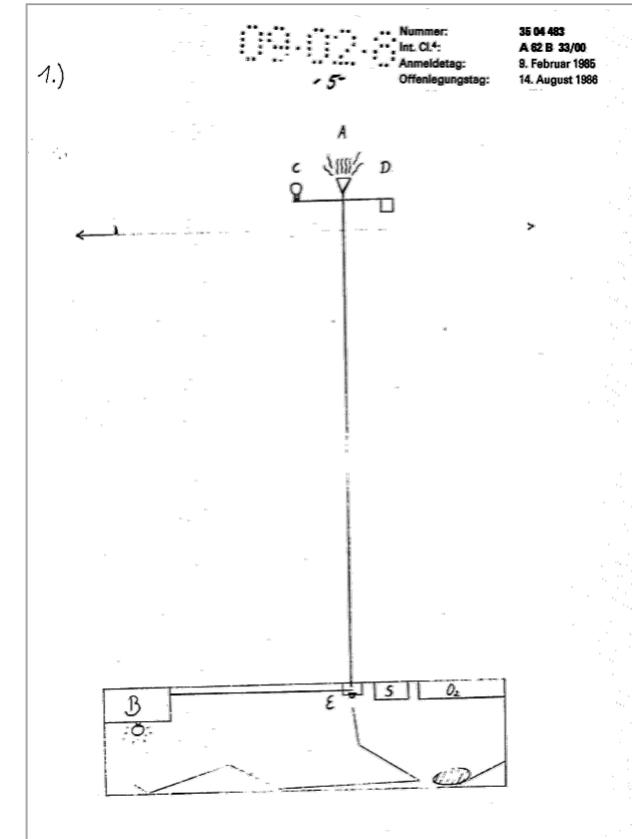
Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Die im Hauptanspruch beschriebene Lehre zum technischen Handeln enthält nichts für die Gesellschaft Brauchbares, weil ein allgemeines Bedürfnis zur Entlarvung von Scheintoten nach ihrer Bestattung nicht besteht.

Ein zuverlässiger Schutz gegen die Bestattung Scheintoter ist in der Bundesrepublik Deutschland heute durch die gesetzlich vorgeschriebenen medizinischen und behördlichen Maßnahmen, nämlich die ärztliche Leichenschau und die einzuhaltende Bestattungsfrist gewährleistet.



Was ist eine „Erfindung“?

Grundlagen

Lösung einer Aufgabe (Problem)

Gegenstand

durch

Schutz

Befugnisse

Anweisung, Kräfte, Stoffe oder Energien der – belebten und unbelebten – Natur zur unmittelbaren Herbeiführung eines kausal übersehbaren Erfolges zu benutzen

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Kein Schutz für allgemeine Ideen

Was ist eine „Lehre zum planmäßigen Handeln“?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Auffinden bestehender Gegenstände (Entdeckung)

Erfindung = Künstlicher Erfolg
(angewandte Wissenschaft)

„Tue dies...“

Grundlagenforschung ohne Anwendung

Warum sind „Entdeckungen“ keine „Erfindungen“?

§ 1 PatG

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen...

Art. 52 EPÜ - Patentierbare Erfindungen

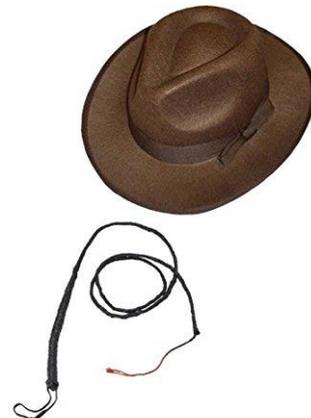
(2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

a) Entdeckungen

Wissenschaftsfreiheit
(Art. 5 Abs. 3 GG)



Auffinden von Naturgesetzen oder
in der Natur vorkommender Stoffe



Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Kontrollfrage: Gibt es hier die Möglichkeit, ein Patent zu erhalten?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

40 / 126

BRISBANE

Beeren töten Krebs in Minuten

Australische Forscher haben eine Regenwaldfrucht entdeckt, die bei Tierversuchen 75 Prozent von Tumoren abtötete. Die Effekte sind bereits innerhalb von Minuten sichtbar - bisher jedoch nur bei Tieren.

BARBARA BARKHAUSEN | 24.10.2014 159



0



Foto: QIMR/ Berghofer Medical Research Institute

Bild 1 von 1

Warum sind „Theorien“ keine „Erfindungen“?

§ 1 PatG

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. ...wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden...

Art. 52 EPÜ - Patentierbare Erfindungen

(2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

a) ...wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden...

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Kontrollfrage: Kann man dies patentieren?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Vorrichtung und Verfahren, die es ermöglichen mit Hilfe der Schwerkraft andere Energieformen zu erzeugen ...

Diese Form der Energieerzeugung ist ein Verfahren, Energieformen herzustellen, ohne die Schwerkraft abzuschwächen oder zu verbrauchen, ohne Umweltbelastung, zu jeder Zeit und in unbegrenzter Menge.



(19) Bundesrepublik Deutschland
Deutsches Patent- und Markenamt

(10) DE 10 2006 007 227 A1 2007.08.16

(12) **Offenlegungsschrift**

(21) Aktenzeichen: 10 2006 007 227.8
(22) Anmeldetag: 08.02.2006
(43) Offenlegungstag: 16.08.2007

(51) Int. Cl.: **F03B 17/02** (2006.01)
F03B 9/00 (2006.01)
F03B 17/04 (2006.01)

(71) Anmelder: Schmols, Karlheinz, 28857 Syke, DE	(72) Erfinder: Antrag auf Nichtnennung
---	--

Prüfungsantrag gemäß § 44 PatG ist gestellt.

Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen

(54) Bezeichnung: **Vorrichtung und Verfahren, die es ermöglichen mit Hilfe der Schwerkraft andere Energieformen zu erzeugen**

(57) Zusammenfassung: Verfahren und Vorrichtungen, die es ermöglichen, mit Hilfe der Schwerkraft andere Energieformen zu erzeugen.
Die Wirkung der Schwerkraft wird zur Zeit nur bei Gewichten, Wasserkraftwerken usw. frei in der Luft Richtung Ermitelpunkt und in entgegengesetzter Richtung in Flüssigkeiten durch Boote, U-Boote, Taucher etc. genutzt. Diese Hauptbewegungsrichtungen werden durch verschiedene Verfahren dieser Patentanmeldung miteinander verbunden, damit eine kontinuierliche Nutzung erfolgen kann. Ein Wechsel der Bewegungsrichtung wird wie folgt erreicht: Es werden zwei unterschiedlich große, feststehende, im Querschnitt runde oder ovale, ellipsenförmige, ineinander geschobene Rohre, die an beiden Enden durch Kreisringe oder andere passende Endverschlüsse verbunden und abgedichtet werden. Das dadurch entstandene Gefäß wird fast senkrecht aufgeteilt und nur einseitig mit Flüssigkeit gefüllt, die am oberen Ausgangs- und unteren Eingangspunkt schnell schließende, computergesteuerte Schleusen besitzen. Die andere Seite ist luftgefüllt. Eine Endloskette, die in Vertiefungen/Kanälen des kleineren Rohres läuft oder gleitet, hält die Fall- oder Auftriebskörper eine bestimmte Strecke/Zeit fest, um Auftriebskräfte, die sich entwickeln, zur Energieumwandlung durch zusätzliche Verfahren bereitzustellen. Einige Fall- und Auftriebskörper werden vor Erreichen der oberen und unteren Schleusen von der Befestigung mit der Kette gelöst, um beschleunigt den Festhaltepunkt innerhalb der ...

Energieerhaltungssatz

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Energie kann nur von einer Form in eine andere Form umgewandelt werden. Um daher einem physikalischen System dauerhaft Energie zur Nutzung entziehen zu können, muss dafür mindestens dieselbe Energie dem System, gegebenenfalls in anderer Form, zugeführt werden. In der Praxis ist wegen der unvermeidlichen Verluste bei einer Energieumwandlung die dem System zuzuführende Energie sogar stets größer als die dem System wieder zur Nutzung entziehbare. Dieses gilt für jedes technische System, wie immer es auch aufgebaut sein mag. Der alledem zugrundeliegende Satz von der Erhaltung der Energie ist von der Fachwelt allgemein anerkannt und hat trotz mannigfaltigster Widerlegungsversuche in Theorie und Praxis bisher nicht widerlegt werden können.

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Welche Ausschlussstatbestände sieht § 1 PatG vor?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

(3) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden **insbesondere** nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;
2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(4) Absatz 3 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten **Gegenstände oder Tätigkeiten als solche** Schutz begehrt wird.

Welche einzelnen Ausschlusstatbestände sind zu unterscheiden?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

§ 1 Abs. 3 Nr.
2 PatG

↳ spricht Formen- und Farbensinn an, ohne Lehre zum technischen Handeln zu vermitteln

ästhetische Formschöpfung

aber: § 2 Abs. 2 UrhG, § 1 Abs. 2 DesignG

§ 1 Abs. 3 Nr.
3 PatG

↳ nur Anweisungen an den menschlichen Geist statt Lehre zum technischen Handeln

Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten

aber: § 2 Abs. 2 UrhG

§ 1 Abs. 3 Nr.
4 PatG

↳ nur Anweisung an den menschlichen Geist, Informationen richtig zu verstehen, umzusetzen, danach zu handeln

Wiedergabe von Informationen

aber: § 2 Abs. 2 UrhG

Warum ist der Schutz biologischer Erfindungen problematisch?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Kann man biologische Erfindungen patentieren?

§ 1 PatG

- (2) ¹Patente werden für Erfindungen im Sinne von Absatz 1 auch dann erteilt, wenn sie ein Erzeugnis, das **aus biologischem Material besteht oder dieses enthält**, oder wenn sie ein Verfahren, mit dem **biologisches Material hergestellt oder bearbeitet wird oder bei dem es verwendet wird**, zum Gegenstand haben. ²Biologisches Material, das mit Hilfe eines technischen Verfahrens aus seiner natürlichen Umgebung isoliert oder hergestellt wird, kann auch dann Gegenstand einer Erfindung sein, wenn es in der Natur schon vorhanden war.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

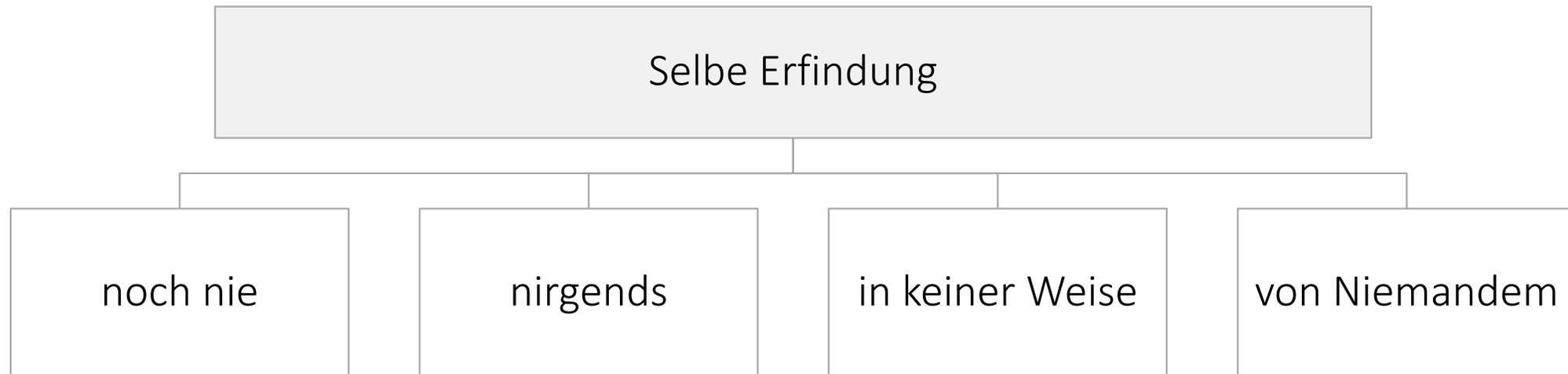
Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was bedeutet der „absolute“ Neuheitsbegriff?

A = A



Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Wie sähe ein relativer Neuheitsbegriff aus?

§ 2 Patentgesetz 1890

Eine Erfindung gilt nicht als neu, wenn sie zur Zeit der auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten hundert Jahren bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benutzt ist, daß danach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.

(im Wesentlichen ebenso bis zum 31. Dezember 1977)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was ist die für den Stand der Technik
maßgebliche „Öffentlichkeit“?

Grundlagen

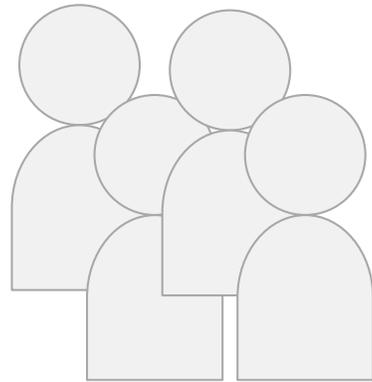
Gegenstand

Schutz

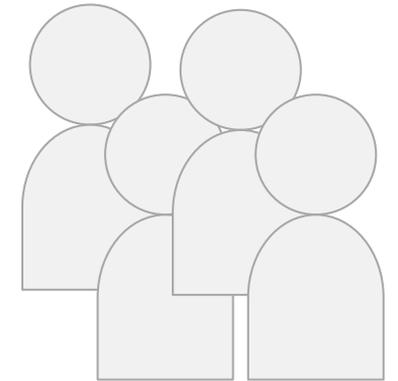
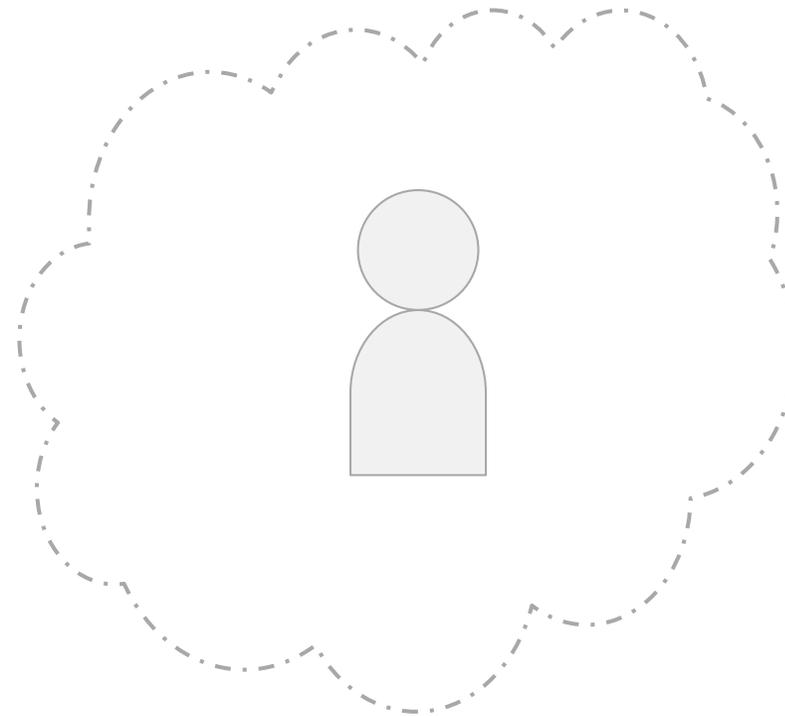
Befugnisse

Verfügungen

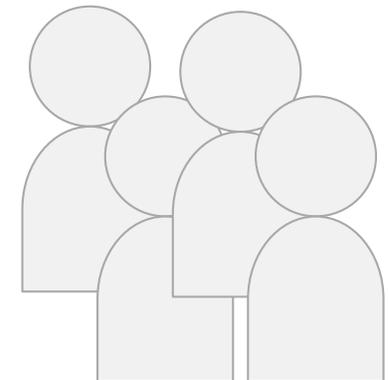
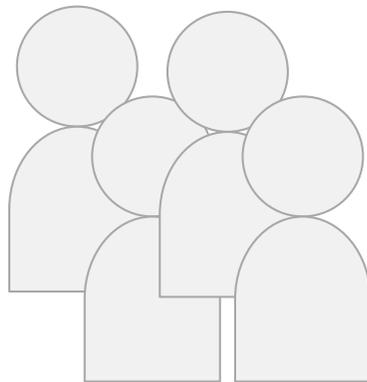
Gebrauchsmuster



*Potentiell unbegrenzter
Personenkreis*



Gefahr der
Weitergabe
genügt



anders: § 15 Abs. 3 UrhG

Was bedeutet die „normative Anknüpfung“?

Grundlagen

Einzelperson oder Team

Gegenstand

auf dem Gebiet (oder: den Gebieten) der Erfindung

Schutz

Befugnisse

Kenntnis des gesamten Standes der Technik

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Fachkompetenz und „Bauernschläue“

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was weiß der Fachmann?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Kenntnis des gesamten
weltweiten Stands der Technik

Unter anderem auch Traditionen
von Volksstämmen

Aber: Nur Teil der Öffentlichkeit,
daher nicht unveröffentlichte
Anmeldungen (§ 4 S. 2 PatG)

Was wird als Stand der Technik berücksichtigt?

Grundlagen

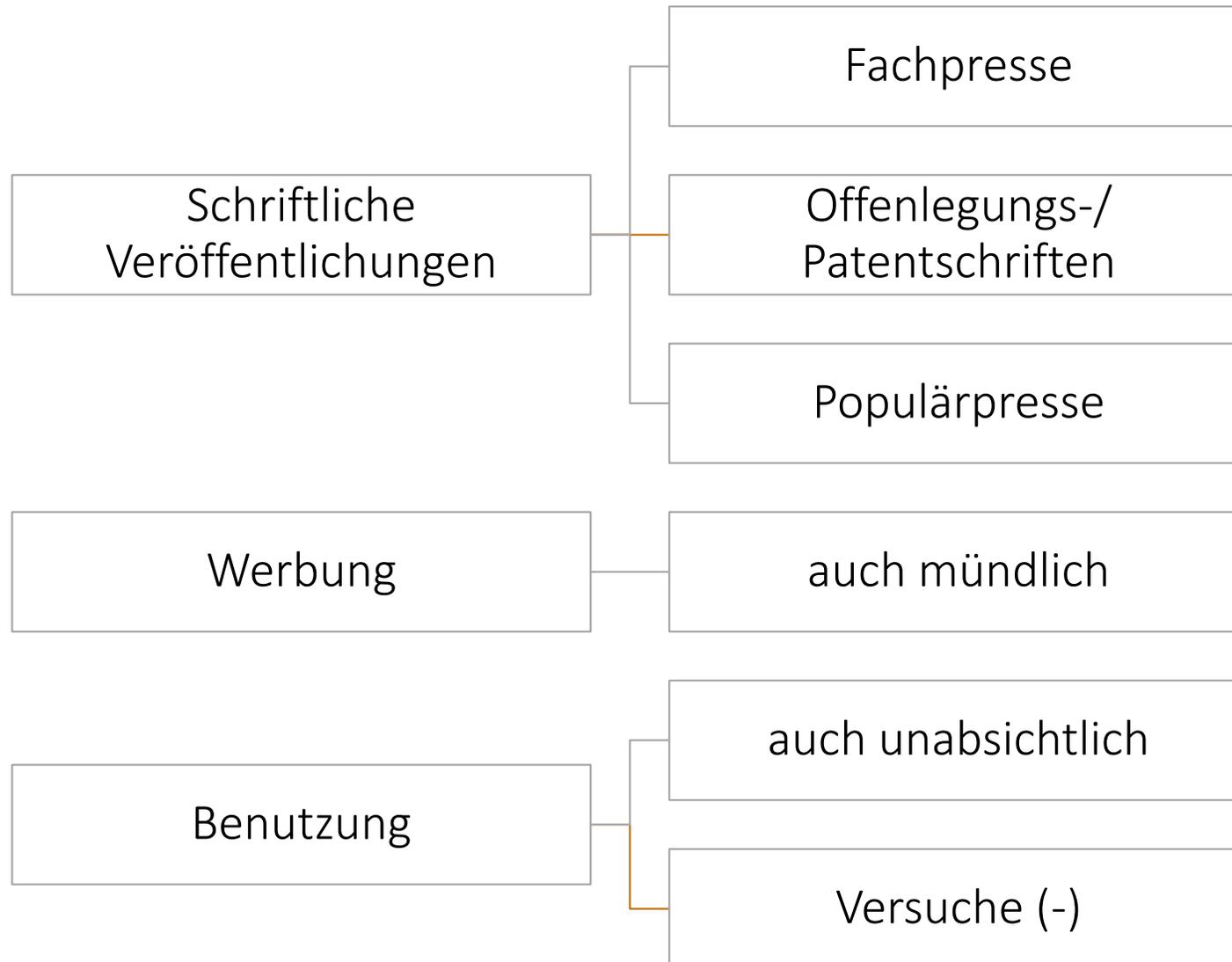
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Nicht nur
„Erfindungen“,
sondern **alle**
„**Kenntnisse**“

Wie zugänglich muss der Stand der Technik sein?

Grundlagen

Gegenstand

Objektive Möglichkeit, dass Fachmann Wesen der Erfindung erkennen und diese ausführen

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Jede Sprache
(international)

Jedes Alter
(Pergament in
alter
Kirchenbibliothek)

Jede Form
(Mündliche
Überlieferung)

auch
vorübergehend

Gebrauchsmuster

Tatsächliche Kenntnisnahme muss nicht nachgewiesen werden

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Warum werden auch unveröffentlichte Anmeldungen berücksichtigt? (§ 3 Abs. 2 PatG)

Grundlagen

Ziel: „First to File“ – Doppelanmeldungen ≠ Doppelpatentierung

Gegenstand

Aber: nur Inland, Europ- Patente, int. Patentanmeldungen für Deutschland

Schutz

Befugnisse

Aber: Andere Anmeldung muss (irgendwann) veröffentlicht werden

Verfügungen

Unschädlich: Rücknahme vor Veröffentlichung der Anmeldung

Gebrauchsmuster

Keine Parallelregelung im Gebrauchsmusterrecht

Wie sind die Entgegenhaltungen auszulegen? (1)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

- Jede Entgegenhaltung bildet ihr eigenes Lexikon (systematische Auslegung)
- Tippfehler, evidente Irrtümer dürfen berichtigt werden
- Zwangsläufige Ergebnisse, die nicht erwähnt werden
- Problem: Stillschweigende/Implizite Offenbarung (über Wortsinn hinaus)

„Abwandlungen, die nach dem Gesamtzusammenhang der Schrift für den Fachmann derart naheliegen, dass sie sich ihm bei aufmerksamer, weniger auf die Worte als auf ihrem erkennbaren Sinn achtenden Lektüre ohne Weiteres erschließen, sodass er sie gewissermaßen in Gedanken gleich mitliest, auch wenn er sich dessen nicht bewusst ist“

BGH GRUR 1995, 330; BGH GRUR 2009, 382 – Olanzapin

Welcher Zeitpunkt ist für die Neuheitsprüfung maßgeblich? (Priorität)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

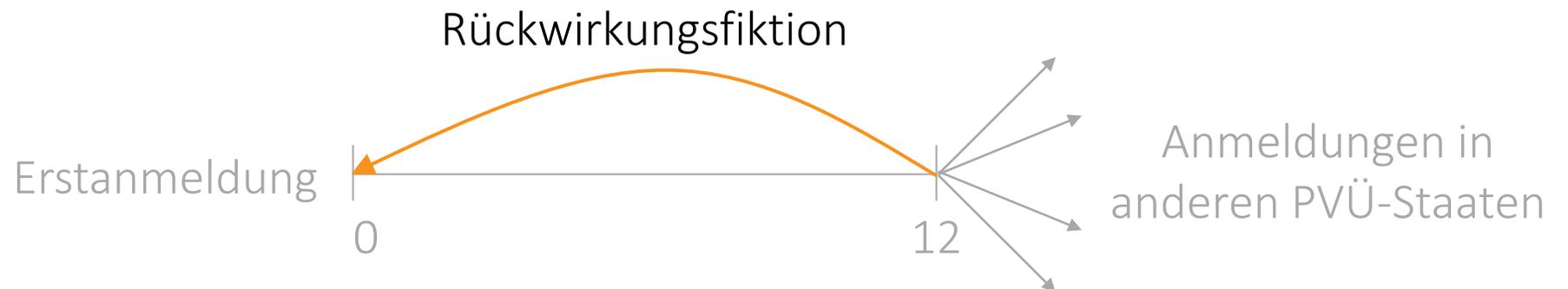
Gebrauchsmuster

frühere Veröffentlichungen schädlich

Grundsatz: ab dem Anmeldetag

spätere Veröffentlichungen egal

Erweiterung: Vorverlagerung (fiktive Anmeldung) durch Priorität (Art. 4 PVÜ)



Was bedeutet „Mosaikbetrachtung“?

Grundlagen

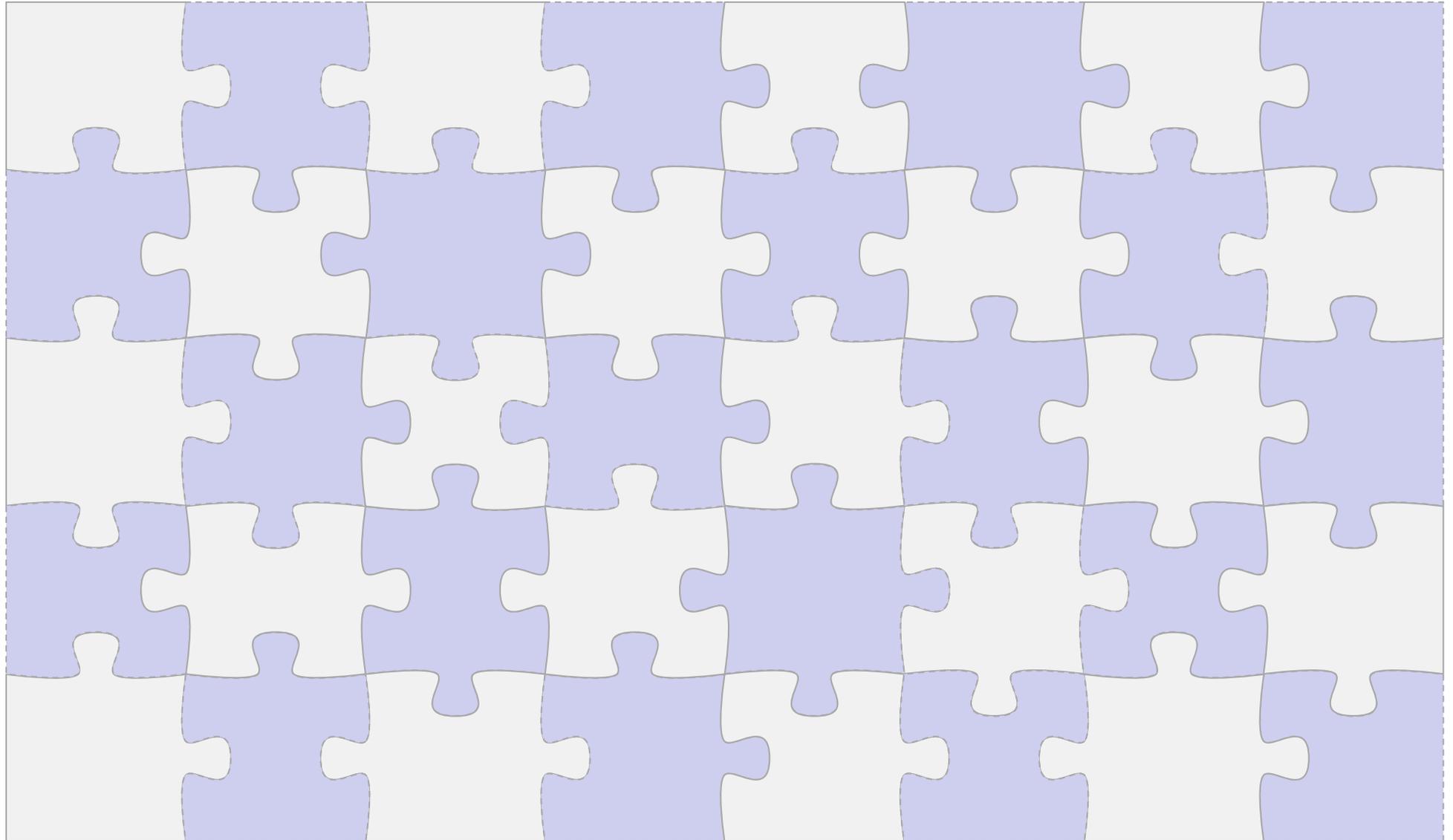
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Welche **Bedeutung** hat die erfinderische Tätigkeit?

Grundlagen

Rechtsfrage (Wertung der Tatsachen)

Gegenstand

„Erfindungshöhe“ enger als Schöpfungshöhe (§ 2 Abs. 2 UrhG)

Schutz

Befugnisse

Ziel: Vermeidung von Trivialpatenten (qualitative Prüfung)

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Sonst: Patent-Dschungel („Patent Thicket“)

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Andererseits: Erreichbare Ziele setzen

Wie sieht so etwas in der Praxis aus?

Grundlagen

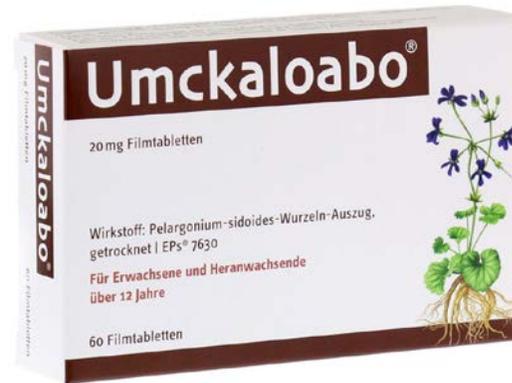
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Die vorliegende Erfindung betrifft die Verwendung von Extrakten aus Pelargonium-Spezies oder deren Pflanzenteilen, insbesondere von *P. sidoides* und *P. reniforme*, zur Prophylaxe oder Behandlung von krankheitsbedingten Verhaltensveränderungen, des chronischen oder postviralen Schwächesyndroms und/oder Stress-induzierter chronischer Krankheitszustände, sowie pharmazeutische Zubereitungen, die diese Extrakten enthalten.

Welche Bedeutung hat die gewerbliche Anwendbarkeit?

Grundlagen

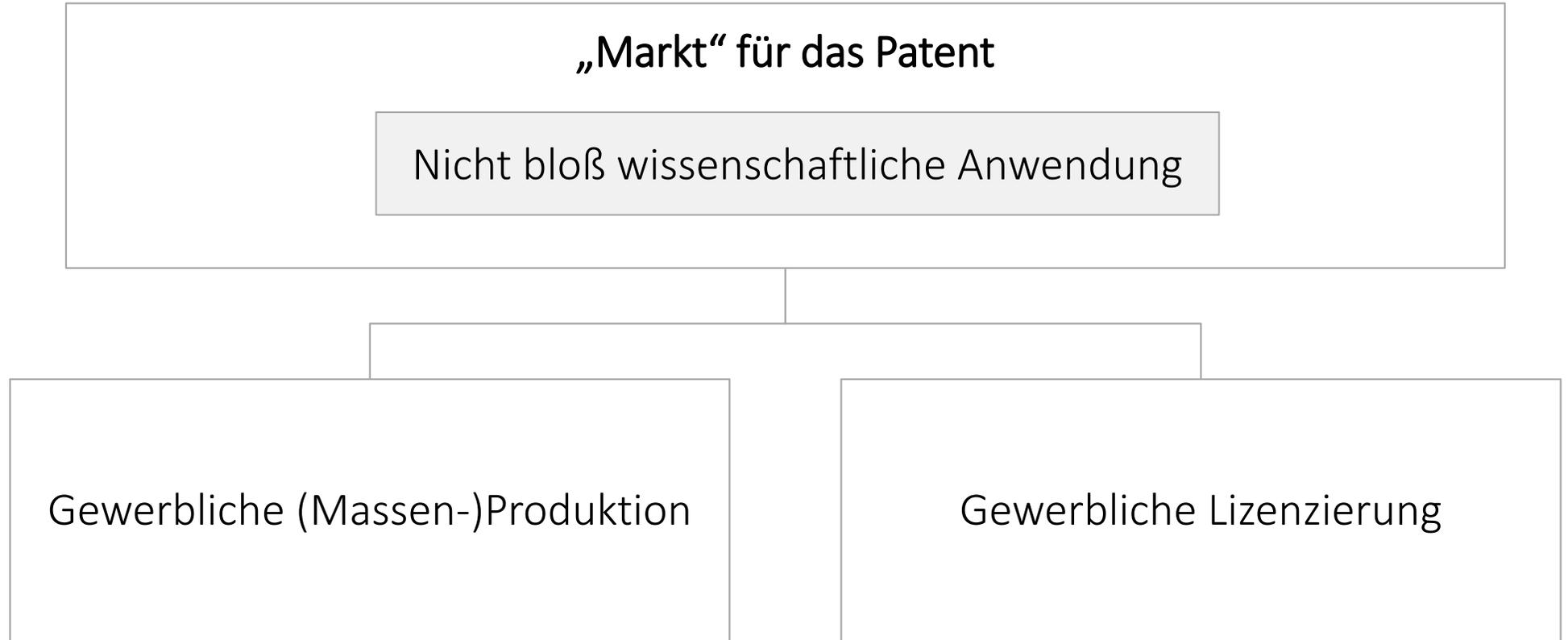
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Beachte: §1a Abs. 3, Abs. 4 PatG (gew. Anwendbarkeit isolierter Gene)

Was meint „Gewerbe“?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Anders als in HGB oder in GewStG

Gewinnerzielung als
Indiz, aber nicht als
Notwendigkeit

Insbesondere: Auch
Freiberufler (arg. § 2a
PatG)

Insbesondere: Auch
Staat, wenn nicht
hoheitlich

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was umfasst die gewerbliche Anwendbarkeit?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

unmittelbare Anwendung nicht erforderlich (Zwischenprodukt genügt)

universelle Einsetzbarkeit nicht erforderlich (Nutzbarkeit nur in best. Gebieten)

Was muss man zum Ordre-Public-Vorbehalt wissen?

Grundlagen

Gegenstand

Maßstab: Verwertung illegal

Schutz

Befugnisse

Zeitpunkt: Entscheidung über Erteilung *oder* (!) Entscheidung über Nichtigkeit

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Spätere Gesetzesänderungen schaden, nützen aber nicht

Wogegen muss die Erfindung verstoßen, um vom Schutz ausgeschlossen zu werden?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

**öffentliche
Ordnung**

- alle Normen, die für das Leben in der Gemeinschaft eine essentielle Bedeutung haben
- Insbesondere Grundrechte (EMRK, EU-Grundrechtscharta, Grundgesetz)
- Nicht: Jedes einfache Gesetz

gute Sitten

- Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden (~ §§ 138, 242, 826 BGB)
- Abwägung zwischen Nutzen und Gefahren des bestimmungsm. Gebrauchs

Warum werden Patente bei Verstoß gegen die öffentliche Ordnung verweigert?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Verwertung der Erfindung sittenwidrig

Vermeidung von Widersprüchen der Rechtsordnung (Verbotenes belohnen)

Welche Konsequenzen hat der Ausschluss der Patentierbarkeit?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Kein Verbot der Veröffentlichung (siehe auch § 50 PatG)

Nur: keine Ausschließlichkeitsrechte → Kein
Verbotsrecht des Patentinhabers

Durchführung der Erfindung durch mehr Personen
möglich

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

3

Wie erlangt man Patentschutz und wie erlöscht er?

Warum ist das Patenterteilungsverfahren so aufwendig?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Welche beiden Wege gibt es, um an ein Patent zu gelangen?

Grundlagen

Gegenstand

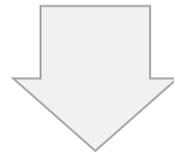
Schutz

Befugnisse

Verfügungen

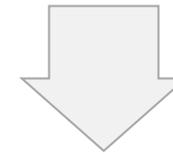
Gebrauchsmuster

Anmeldung beim EPA



Bündelpatent

Anmeldung beim DPMA



Nur deutsches Patent

Wo erfolgt eine Patentanmeldung? (1)

§ 34 PatG

(1) Eine Erfindung ist zur Erteilung eines Patents beim Patentamt **anzumelden**.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was muss der Erteilungsantrag enthalten?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

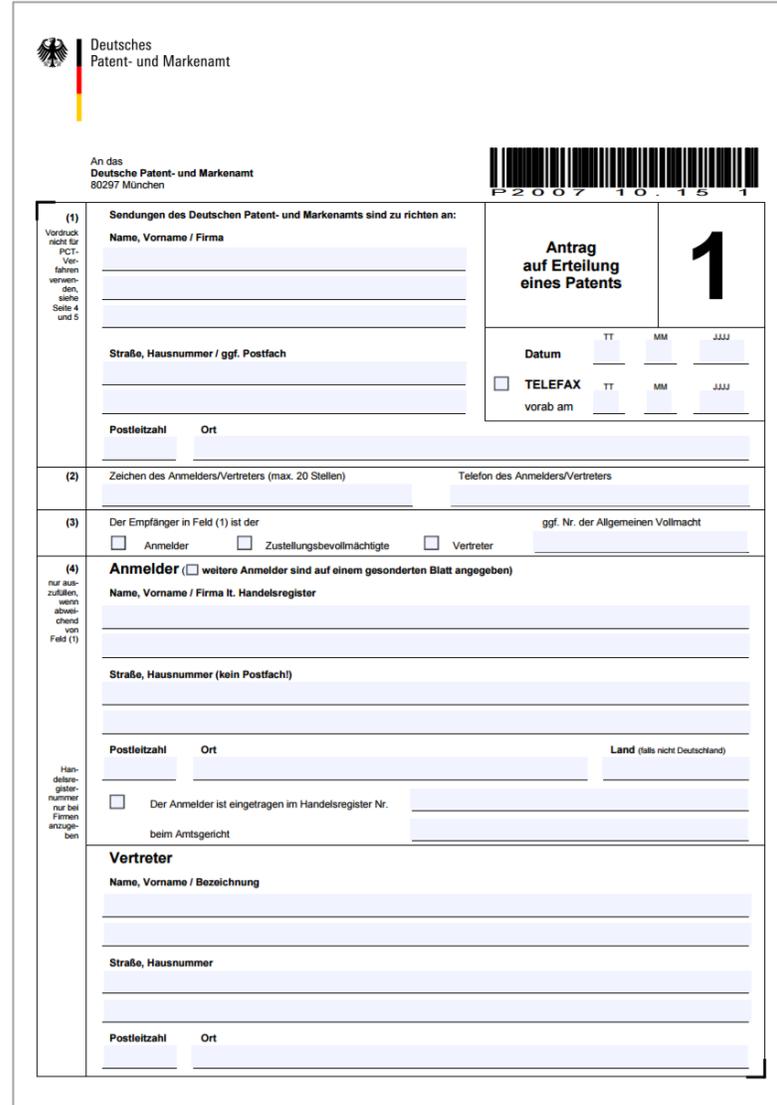
Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

72 / 126



Deutsches Patent- und Markenamt

An das Deutsche Patent- und Markenamt
80297 München

Barcode: P 2 0 0 7 1 0 . 1 5 1

Antrag auf Erteilung eines Patents

1

(1) Sendungen des Deutschen Patent- und Markenamts sind zu richten an:

Vordruck nicht für PCT-Verfahren verwenden, siehe Seite 4 und 5

Name, Vorname / Firma

Straße, Hausnummer / ggf. Postfach

Postleitzahl Ort

Datum TT MM JJJJ

TELEFAX vorab am TT MM JJJJ

(2) Zeichen des Anmelders/Vertreters (max. 20 Stellen) Telefon des Anmelders/Vertreters

(3) Der Empfänger in Feld (1) ist der ggf. Nr. der Allgemeinen Vollmacht

Anmelder Zustellungsbevollmächtigte Vertreter

(4) Anmelder weitere Anmelder sind auf einem gesonderten Blatt angeben

Handelsregisternummer nur bei Firmen anzugeben

Name, Vorname / Firma lt. Handelsregister

Straße, Hausnummer (kein Postfach)

Postleitzahl Ort Land (falls nicht Deutschland)

Der Anmelder ist eingetragen im Handelsregister Nr. beim Amtsgericht

Vertreter

Name, Vorname / Bezeichnung

Straße, Hausnummer

Postleitzahl Ort

Wie funktioniert das Patenterteilungsverfahren?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Patentamt als Behörde

Anmeldung als Verwaltungsverfahren

Erteilung als Verwaltungsakt (Allgemeinverfügung)

Wie läuft das Patenterteilungsverfahren ab?

Grundlagen

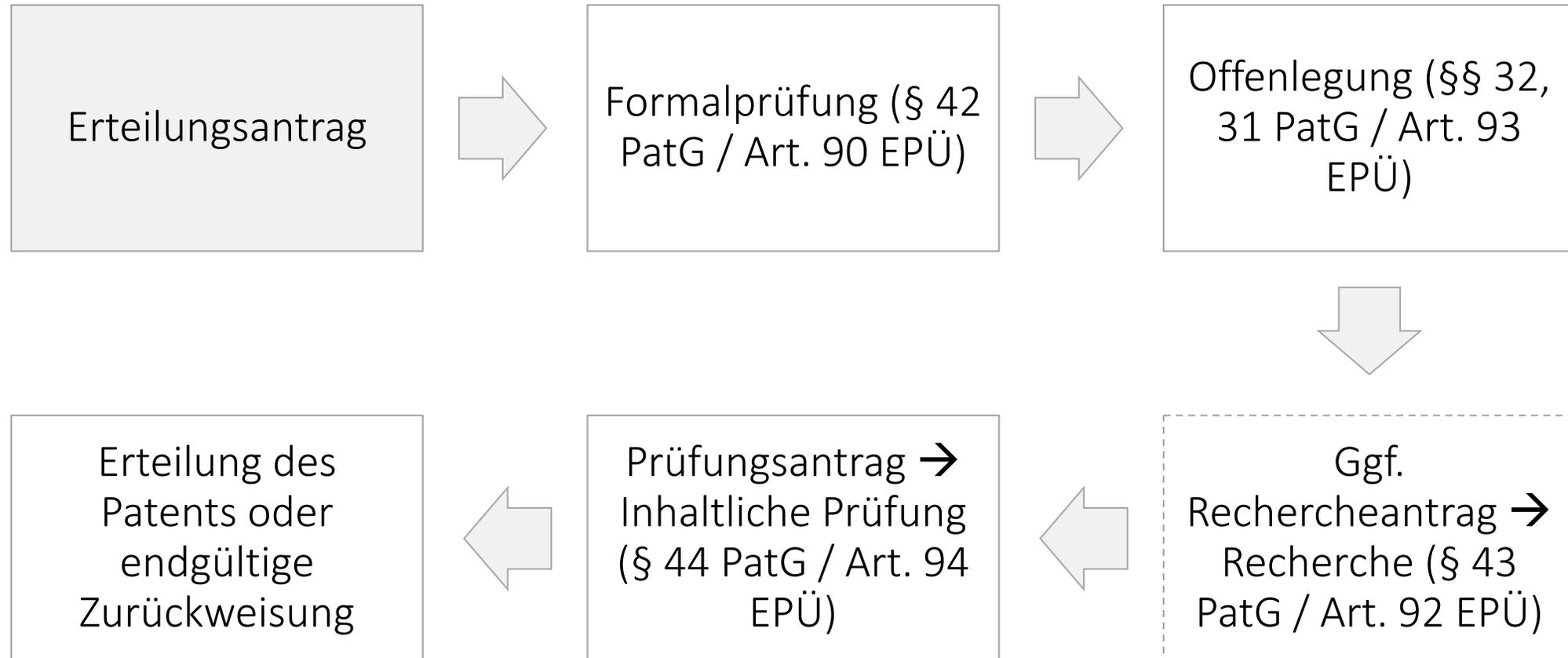
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was sind die Patentansprüche?

§ 14 PatG

¹Der Schutzbereich des Patents und der Patentanmeldung wird durch die Patentansprüche bestimmt. ²Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was sind die Patentansprüche?

Grundlagen

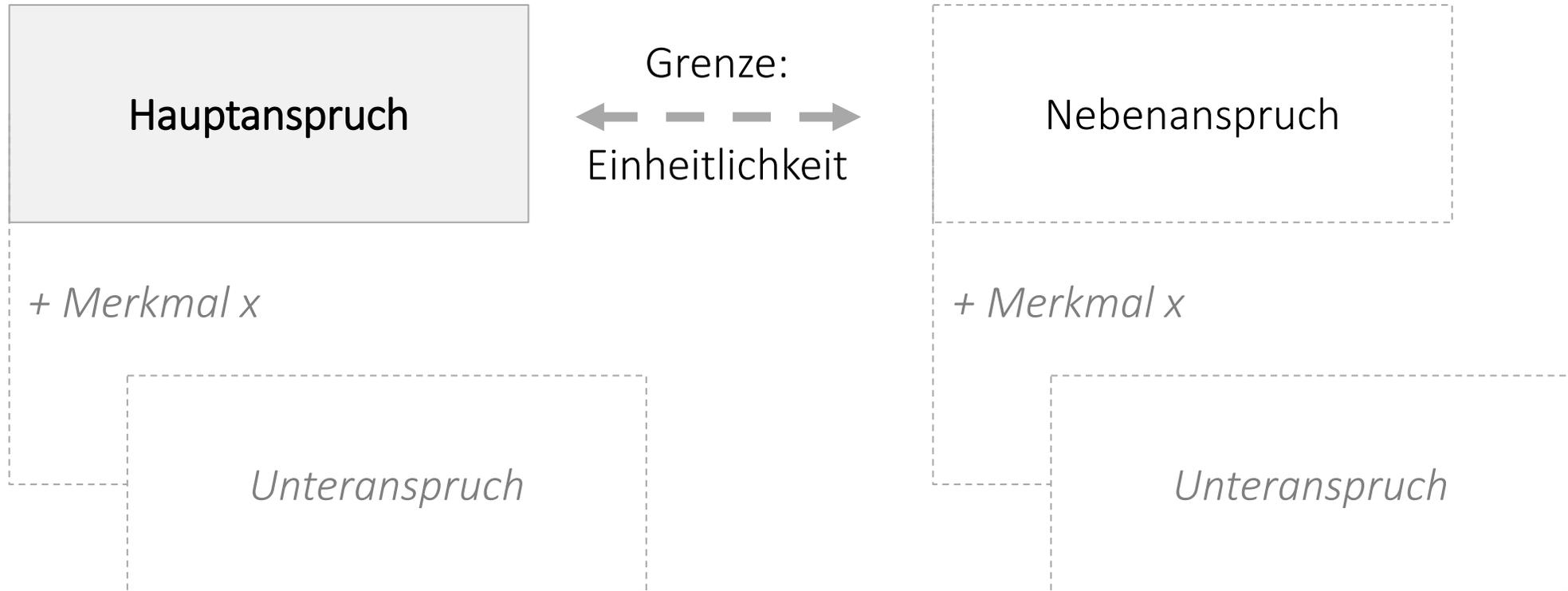
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist das „Recht auf das Patent“? (1)

§ 6 PatG

¹Das Recht **auf** das Patent hat der **Erfinder oder sein Rechtsnachfolger**. ²Haben mehrere gemeinsam eine Erfindung gemacht, so steht ihnen das Recht auf das Patent **gemeinschaftlich** zu. ³Haben mehrere die Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht dem zu, der die Erfindung **zuerst beim Patentamt angemeldet** hat.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Woher weiß man, wer der originär Berechtigte war?

§ 37 PatG

- (1) ¹Der Anmelder hat innerhalb von fünfzehn Monaten nach dem Anmeldetag oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, innerhalb von fünfzehn Monaten nach diesem Zeitpunkt den oder die **Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind.** ²Ist der Anmelder nicht oder nicht allein der Erfinder, so hat er auch **anzugeben, wie das Recht auf das Patent an ihn gelangt ist.** ³Die Richtigkeit der Angaben wird vom Patentamt **nicht geprüft.** [...]

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was ist die Berechtigungsfiktion? (1)

§ 7 PatG

- (1) Damit die sachliche Prüfung der Patentanmeldung durch die Feststellung des Erfinders nicht verzögert wird, gilt im Verfahren vor dem Patentamt der Anmelder als berechtigt, die Erteilung des Patents zu verlangen. ...

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was ist die Patentvindikation?

§ 8 PatG

¹Der Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, oder der durch widerrechtliche Entnahme Verletzter kann vom Patentsucher verlangen, daß ihm der **Anspruch auf Erteilung des Patents abgetreten wird**. ²Hat die Anmeldung bereits zum Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die **Übertragung des Patents** verlangen. ³Der Anspruch kann vorbehaltlich der Sätze 4 und 5 nur innerhalb einer **Frist von zwei Jahren** nach der Veröffentlichung der Erteilung des Patents (§ 58 Abs. 1) durch Klage geltend gemacht werden. ⁴Hat der Verletzte Einspruch wegen widerrechtlicher Entnahme (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) erhoben, so kann er die Klage noch **innerhalb eines Jahres nach rechtskräftigem Abschluß des Einspruchsverfahrens** erheben. ⁵Die Sätze 3 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber **beim Erwerb des Patents nicht in gutem Glauben** war.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welche Alternative gibt?

§ 7 PatG

(1) ...

(2) Wird ein Patent auf Grund eines auf widerrechtliche Entnahme (§ 21 Abs. 1 Nr. 3) gestützten Einspruchs widerrufen oder führt der Einspruch zum Verzicht auf das Patent, so kann der Einsprechende innerhalb eines Monats nach der amtlichen Mitteilung hierüber die **Erfindung selbst anmelden und die Priorität des früheren Patents in Anspruch nehmen.**

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Wie teuer ist die deutsche Patentanmeldung?

Grundlagen	Anmeldegebühr (inklusive 10 Patentansprüche) – Laufzeit zwei Jahre	<ul style="list-style-type: none">• elektronisch: 40,00 Euro• Papier: 60,00 Euro
Gegenstand	Jeder weitere Anspruch	<ul style="list-style-type: none">• elektronisch: 20,00 Euro• Papier: 30,00 Euro
Schutz		
Befugnisse		
Verfügungen	Rechercheantragsgebühr	300,00 Euro
Gebrauchsmuster	Prüfungsgebühr nach gestelltem Rechercheantrag	150,00 Euro
	Prüfungsgebühr ohne vorherigen Rechercheantrag	350,00 Euro

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Wie teuer ist die europäische Patentanmeldung?

Grundlagen	Anmeldegebühr	<ul style="list-style-type: none">• elektronisch: 120,00 Euro• Papier: 210,00 Euro
Gegenstand		
Schutz	Zusatzgebühren	<ul style="list-style-type: none">• Mehr als 35 Seiten 15 € für jede weitere Seite
Befugnisse		
Verfügungen	Rechercheantragsgebühr	1.300,00 Euro
	Benennungsgebühr	585,00 Euro
Gebrauchsmuster	Prüfungsgebühr	1.635,00 Euro
	Erteilungsgebühr (inkl. Veröffentlichung)	925,00 Euro

Wie teuer ist die Patenterhaltung?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

3. Patentjahr	70,00 Euro
4. Patentjahr	70,00 Euro
5. Patentjahr	90,00 Euro
6. Patentjahr	130,00 Euro
7. Patentjahr	180,00 Euro
8. Patentjahr	240,00 Euro
9. Patentjahr	290,00 Euro
10. Patentjahr	350,00 Euro
11. Patentjahr	470,00 Euro

12. Patentjahr	620,00 Euro
13. Patentjahr	760,00 Euro
14. Patentjahr	910,00 Euro
15. Patentjahr	1.060,00 Euro
16. Patentjahr	1.230,00 Euro
17. Patentjahr	1.410,00 Euro
18. Patentjahr	1.590,00 Euro
19. Patentjahr	1.760,00 Euro
20. Patentjahr	1.940,00 Euro

Wie stellen sich diese Gebühren grafisch dar?

Grundlagen

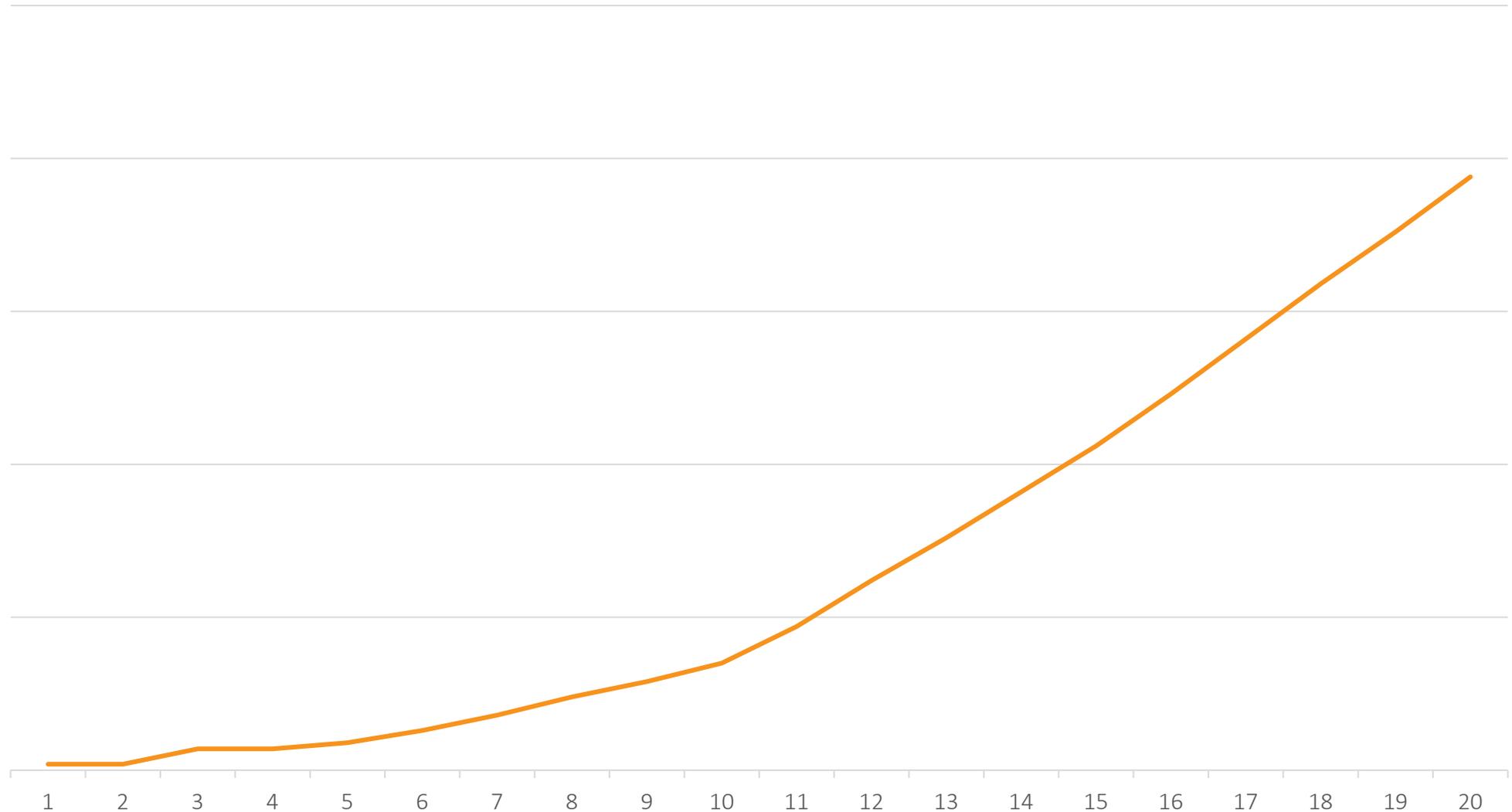
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Wie viele Patente werden durch Einspruch beseitigt?

Grundlagen

Gegenstand

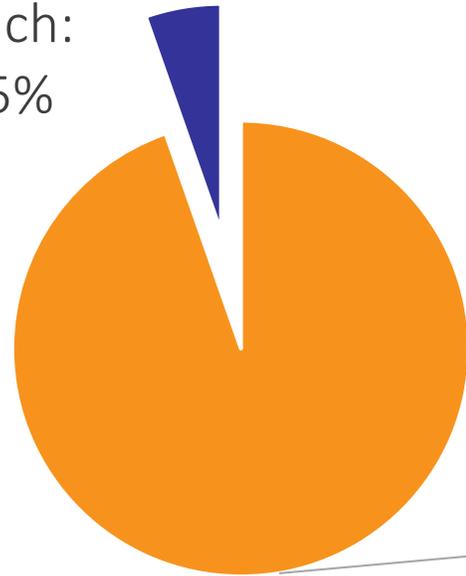
Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Einspruch:
3713:5%



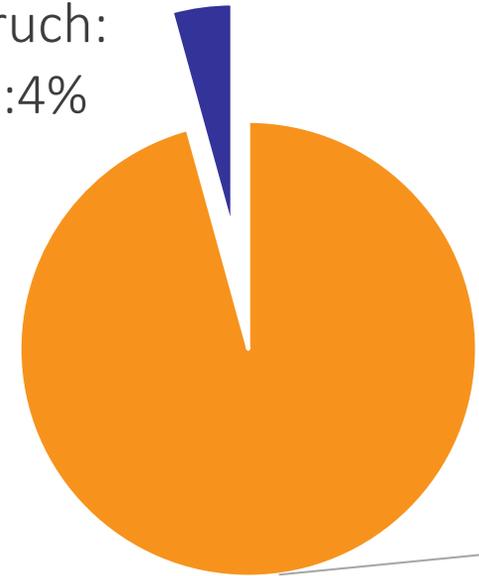
Kein
Einspr.:
65708:
95%

160.022 Patentanmeldungen

69.421 Patenterteilungen

3.713 Entscheidungen über Einsprüche

Einspruch:
4102:4%



Kein
Einspr.:
91838:
96%

159.353 Patentanmeldungen

95.940 Patenterteilungen

4.102 Entscheidungen über Einsprüche

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

4

Welche Rechte hat der
Patentinhaber?

Welche Befugnisse hat der Patentinhaber? (1)

§ 9 PatG

¹Das Patent hat die Wirkung, dass **allein der Patentinhaber befugt ist**, die patentierte Erfindung **im Rahmen des geltenden Rechts** zu benutzen.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Positive Nutzungsbefugnis

Was umfasst der Schutz?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Absoluter Schutz (Sperrwirkung)

Problem: Mehrfachfunktionalität → Sperrwirkung

Abhängige Erfindung → ggf. Zwangslizenz (§ 24 PatG)

Welche Verbotsrechte hat der Patentinhaber? (1)

Grundlagen

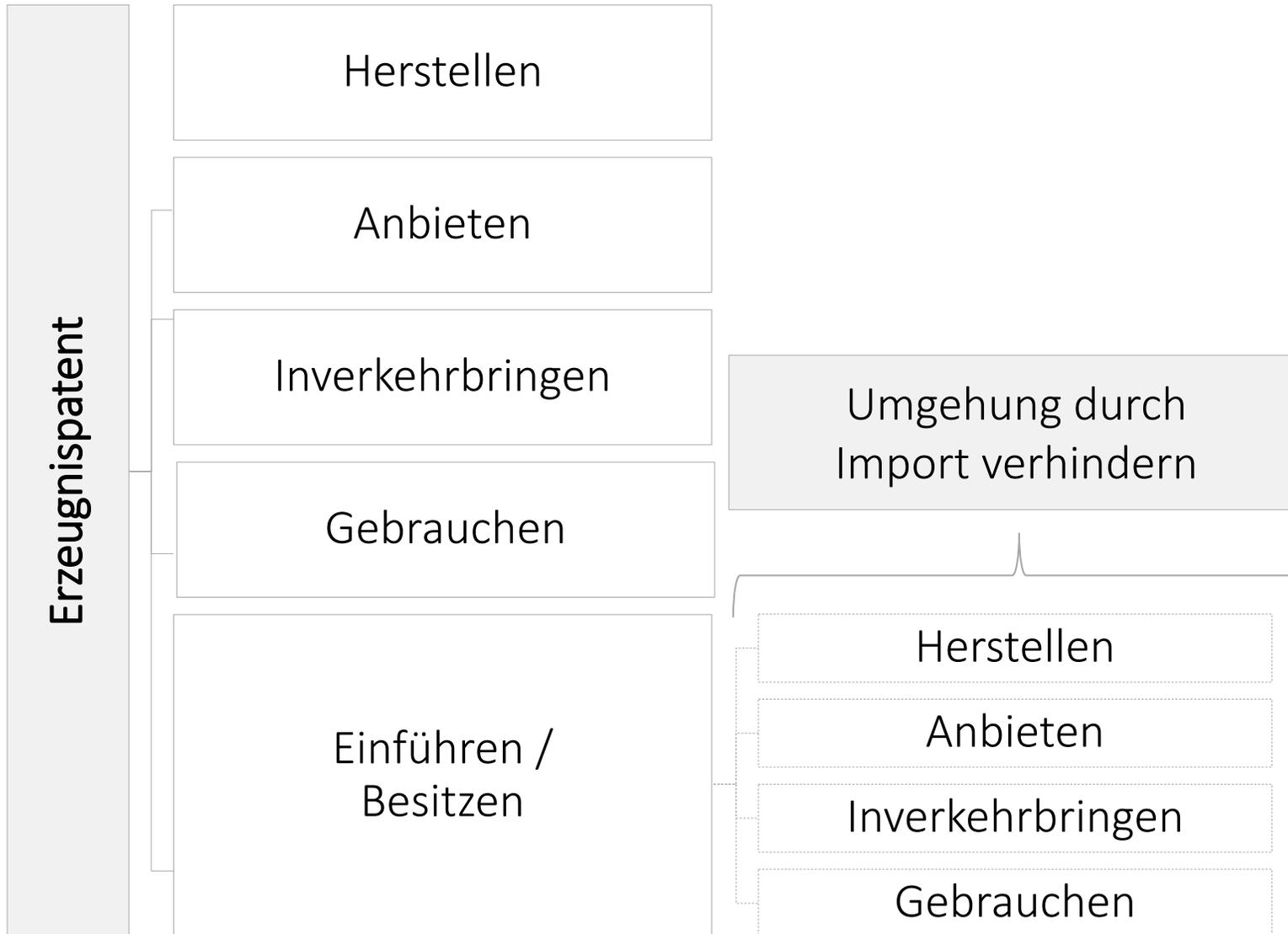
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Welche Verbotsrechte hat der Patentinhaber? (2)

Grundlagen

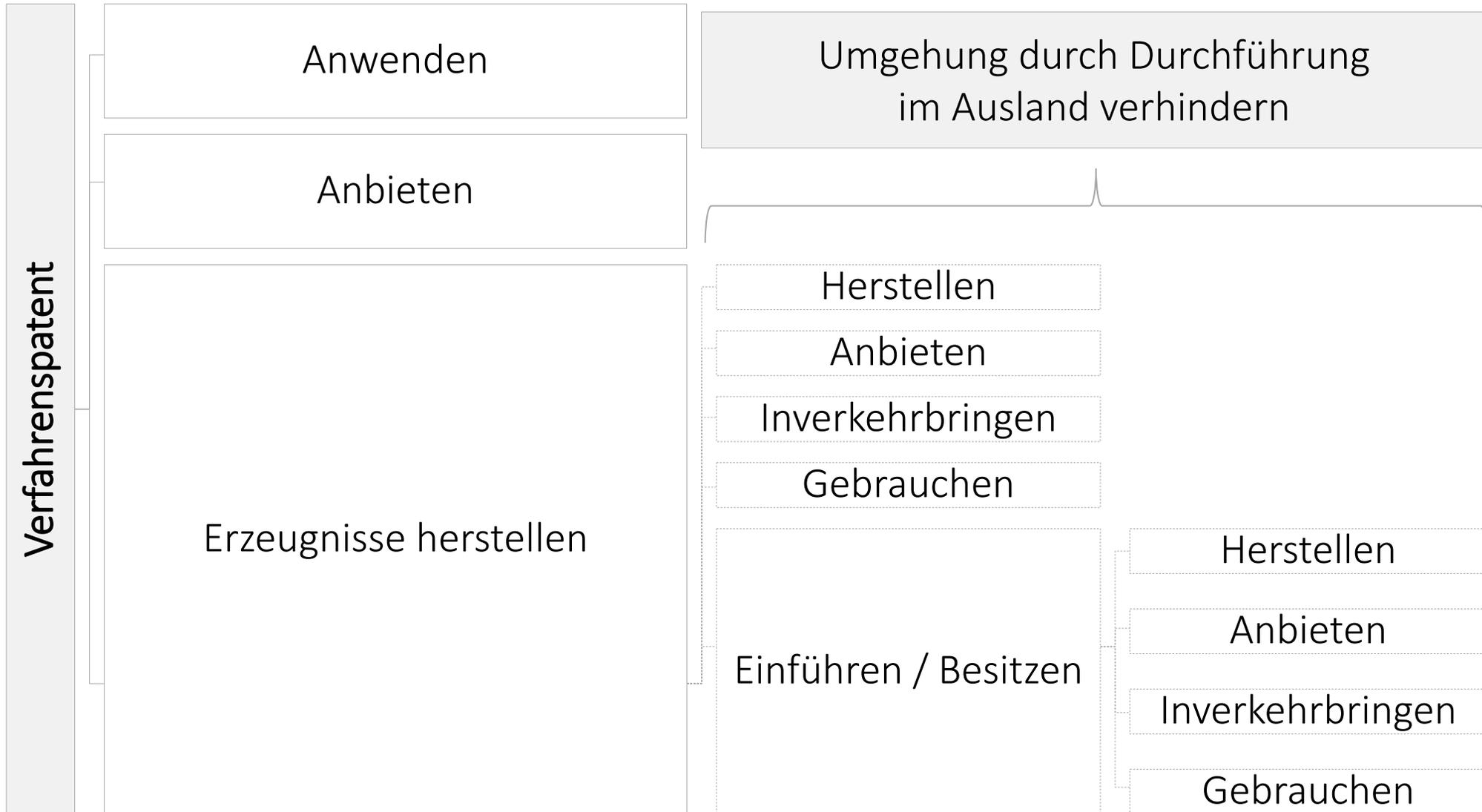
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Welches Problem kann sich dabei stellen?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Patent für einen Bordstein, der beim Bau von Entwässerungsrinnen am Straßenrand verlegt wird. Der Stein weist nicht nur eine Längsmulde (parallel zur Straße), sondern auch eine Quermulde auf, durch die Regenwasser seitlich abgeführt werden kann. Hierdurch wird die Kanalisation entlastet und vor größeren Schmutzmengen geschützt.

Verletzer verlegt herkömmliche Bordsteine so, dass zwischen den Steinen ca. 3 cm breite Entwässerungslücken bleiben. Er weist darauf hin, dass schon ein Jahr vor der Anmeldung des Patents Straßen auf diese Weise gebaut wurden.

Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz aus § 146 PatG?

Wie sieht der Schutzbereich des Patents **insgesamt** aus?

Grundlagen

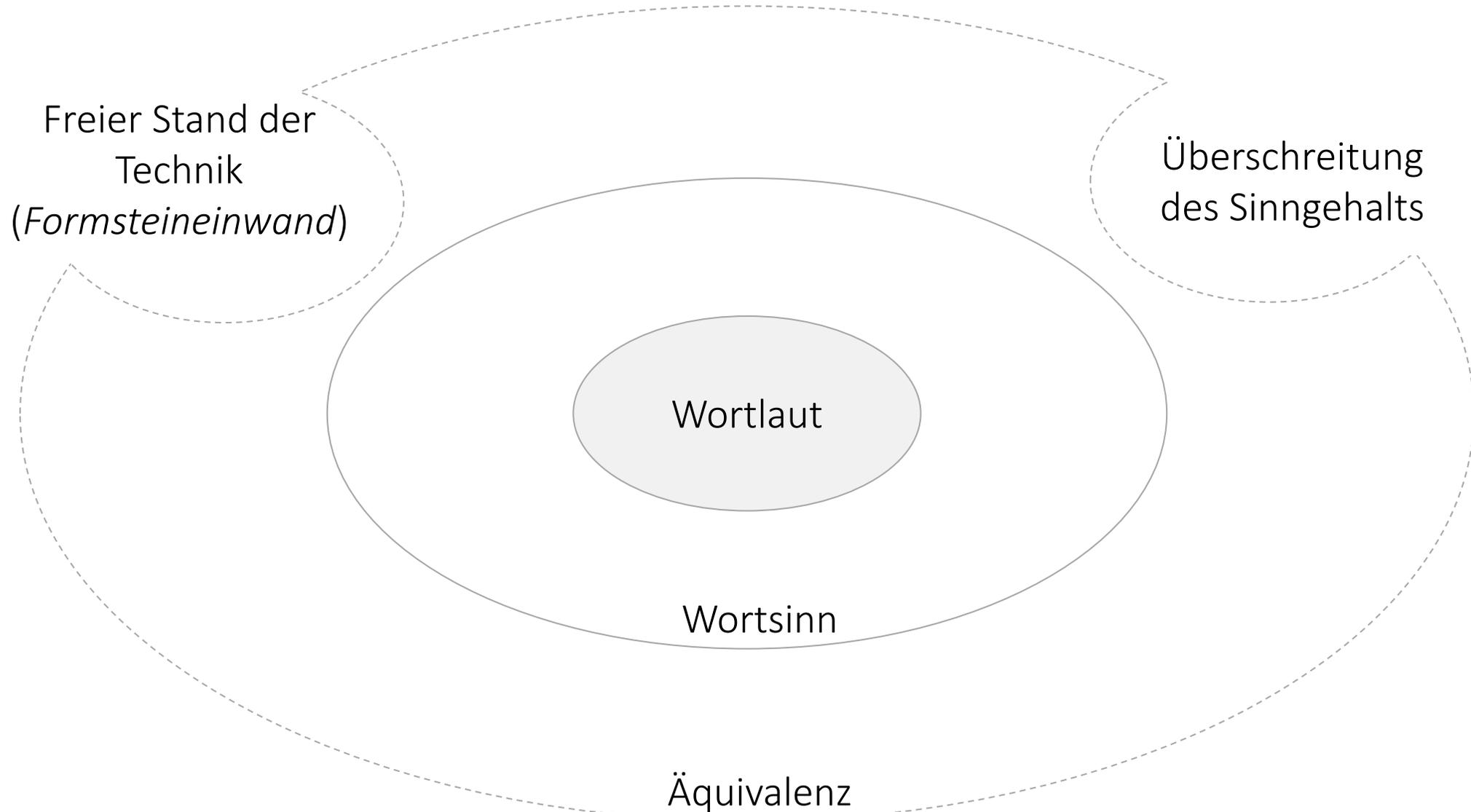
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Was ist eine mittelbare Patentverletzung?

§ 10 PatG

- (1) Das Patent hat ferner die Wirkung, daß es jedem Dritten verboten ist, ohne Zustimmung des Patentinhabers im Geltungsbereich dieses Gesetzes anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen **Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen**, zur Benutzung der Erfindung im Geltungsbereich dieses Gesetzes **anzubieten** oder zu **liefern**, wenn der Dritte weiß oder es auf Grund der Umstände offensichtlich ist, daß diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

„Patentgefährdung“

setzt keine Haupttat voraus

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was ist eine mittelbare Patentverletzung?

§ 10 PatG

- (2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um **allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse** handelt, es sei denn, daß der Dritte den Belieferten bewußt **veranlaßt, in einer nach § 9 Satz 2 verbotenen Weise zu handeln.**
- (3) Personen, die **die in § 11 Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen vornehmen**, gelten im Sinne des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Achtung: Kein Monopolrecht für Lieferung der Mittel
→ Schadensersatz nur wenn unmittelbare Verletzung iSv § 9 PatG wahrscheinlich

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welchen Schranken unterliegt das Patentrecht? (1)

§ 11 PatG

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf

1. Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
nur nat. Personen
2. Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- 2a. die Nutzung biologischen Materials zum Zweck der Züchtung, Entdeckung und Entwicklung einer neuen Pflanzensorte;

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welchen Schranken unterliegt das Patentrecht? (2)

Grundlagen

§ 11 PatG

Gegenstand

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf ...

Schutz

2b. Studien und Versuche und die sich daraus ergebenden praktischen Anforderungen, die für die Erlangung einer **arzneimittelrechtlichen Genehmigung** für das Inverkehrbringen in der Europäischen Union oder einer **arzneimittelrechtlichen Zulassung** in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in Drittstaaten erforderlich sind;

Befugnisse

3. die unmittelbare **Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verordnung** sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welchen Schranken unterliegt das Patentrecht? (3)

§ 11 PatG

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf ...

- den **an Bord von Schiffen** eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe **vorübergehend oder zufällig in die Gewässer gelangen**, auf die sich der Geltungsbereich dieses Gesetzes erstreckt, vorausgesetzt, daß dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welchen Schranken unterliegt das Patentrecht? (4)

§ 11 PatG

Die Wirkung des Patents erstreckt sich nicht auf ...

- den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft- oder Landfahrzeuge eines anderen Mitgliedstaates der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in den Geltungsbereich dieses Gesetzes gelangen;
- die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die Internationale Zivilluftfahrt (BGBl. 1956 II S. 411) vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines anderen Staates betreffen, auf den dieser Artikel anzuwenden ist.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was gilt für die Erschöpfung des Patentrechts?

Grundlagen

Inverkehrbringen

Gegenstand

Schutz

Im Binnenmarkt (EU + EWR) – Hintergrund Warenverkehrsversfreiheit

Befugnisse

⊘ Achtung: keine weltweite Erschöpfung – Beweislast bei pot. Verletzer

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Zustimmung des Patentinhabers

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Nicht für Herstellung

Welche Ansprüche begründet eine Patentverletzung?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

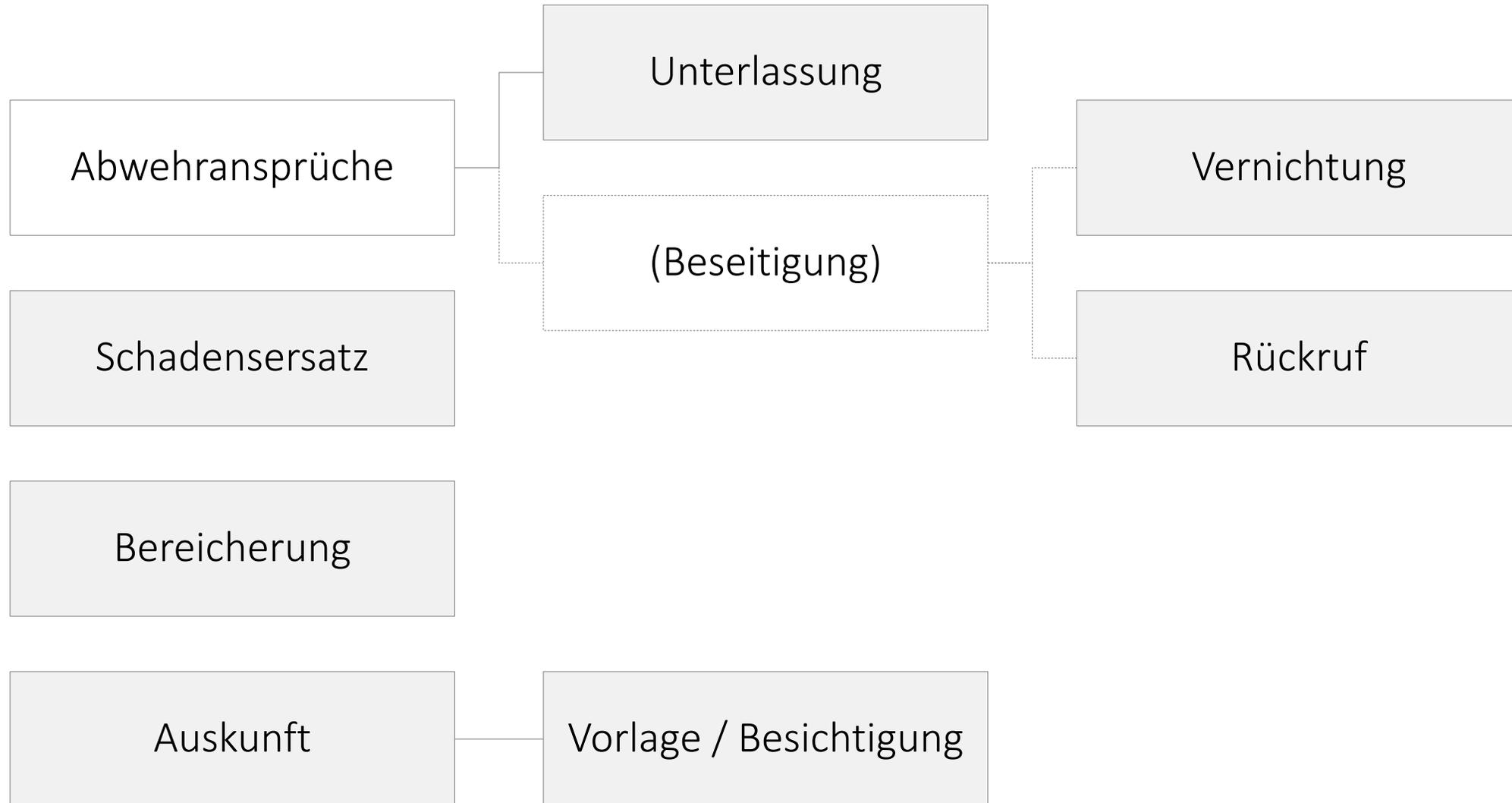
Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

102 / 126



Was ist die „dreifache Schadensberechnung“?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

1	konkrete Vermögenseinbuße einschl. des entgangenen Gewinns (§ 252 BGB)
2	Herausgabe des Verletzergewinns (§ 139 Abs. 2 S. 2) ~ wie §§ 687 II, 681, 667 BGB Gemeinkosten nicht abziehbar (BGH GRUR 2001, 329)
3	angemessene Lizenzgebühr (§ 139 Abs. 2 S. 3)

Was gilt vor der Patenterteilung?

§ 33 PatG

- (1) Von der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 32 Abs. 5 an kann der Anmelder von demjenigen, der den **Gegenstand der Anmeldung benutzt hat**, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine **nach den Umständen angemessene Entschädigung** verlangen; weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was ist ein Vorbenutzungsrecht?

§ 12 PatG

- (1) ¹Die Wirkung des Patents tritt gegen den nicht ein, der zur Zeit der Anmeldung bereits im Inland die **Erfindung in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen** hatte. ²Dieser ist befugt, die Erfindung für die **Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten** auszunutzen. ³Die Befugnis kann **nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert** werden. ⁴Hat der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung vor der Anmeldung **anderen mitgeteilt** und sich dabei seine Rechte für den Fall der Patenterteilung **vorbehalten**, so kann sich der, welcher die Erfindung infolge der Mitteilung erfahren hat, nicht auf Maßnahmen nach Satz 1 berufen, die er **innerhalb von sechs Monaten nach der Mitteilung** getroffen hat....

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist ein Vorbenutzungsrecht?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



✓ Aber: Rechtfertigung
(Einwand gegen Verletzung)

Exkurs: Was sind Patenttrolle?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

„InnoWait“

- schwache Patente, keine Geschäftstätigkeit, Schadensersatz bei Markterfolg

Standardisierung

- Verschweigen notwendiger Schutzrechte in Gremien

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

5

Welche Verfügungen sind in Bezug auf Patente möglich?

Wie wirken Trennungs- und Abstraktionsprinzip?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Verpflichtungsgeschäft
(insb. Gegenleistung, analog §§ 612, 632 BGB)

Bei Nichtigkeit:

§ 812 Abs. 1 S. 1, 1. Var. BGB

Verfügungsgeschäft (dingliche Rechtsänderung)
§ 15 Abs. 1 S. 2 PatG iVm §§ 413, 398 BGB

Was kann man übertragen?

Grundlagen

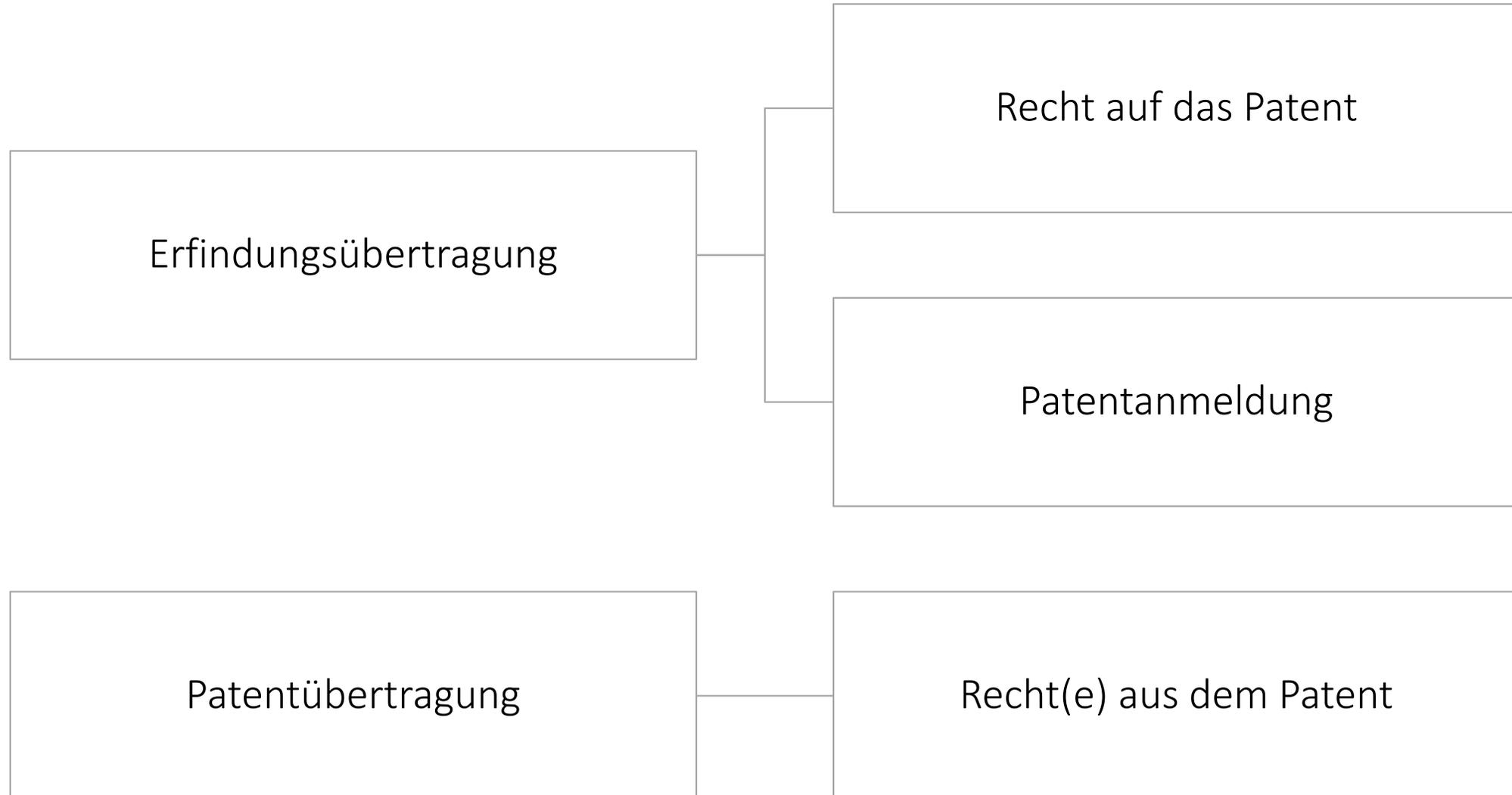
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Was kann man mit dem Recht auf das Patent machen?

§ 15 PatG

- (1) ¹Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent **gehen auf die Erben über**. ²Sie können **beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen** werden.
- (2) ¹Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von **ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen** für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. ²Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das Recht aus dem Patent gegen ihn geltend gemacht werden.
- (3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die **Dritten vorher erteilt** worden sind.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was muss man zur Übertragung der Erfindung wissen?**§ 15 PatG**

(1) ¹Das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gehen auf die Erben über. ²Sie können beschränkt oder unbeschränkt auf andere übertragen werden.

anders

§ 29 UrhG – Rechtsgeschäfte über das Urheberrecht

(1) Das Urheberrecht ist nicht übertragbar, es sei denn, es wird in Erfüllung einer Verfügung von Todes wegen oder an Miterben im Wege der Erbauseinandersetzung übertragen.

Pfändung nach §§ 857 Abs. 1, Abs. 2 ZPO, 828 ff. ZPO

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens

Numerus Clausus = Zulässige Verfügungen sind abschließend

Grundlagen	Übertragung	<ul style="list-style-type: none">• § 15 Abs. 1 S. 2 PatG iVm §§ 413, 398 BGB• Auch Bruchteil (§§ 741 ff. BGB)• Auch bedingt (Sicherungsabtretung, § 158 Abs. 2 BGB)
Gegenstand		
Schutz	Nießbrauch	<ul style="list-style-type: none">• § 15 Abs. 1 S. 2 PatG iVm §§ 1068, 1069 BGB
Befugnisse		
Verfügungen	Pfandrecht	<ul style="list-style-type: none">• § 15 Abs. 1 S. 2 PatG iVm §§ 1273, 1274 BGB
Gebrauchsmuster	Verzicht	<ul style="list-style-type: none">• § 20 Abs. 1 Nr. 1 PatG
	Lizenzerteilung	<ul style="list-style-type: none">• § 15 Abs. 2 PatG

Was sagt das Gesetz zu Lizenzen?**§ 15 PatG**

(2) ¹Die Rechte nach Absatz 1 können ganz oder teilweise Gegenstand von ausschließlichen oder nicht ausschließlichen Lizenzen für den Geltungsbereich dieses Gesetzes oder einen Teil desselben sein. ²Soweit ein Lizenznehmer gegen eine Beschränkung seiner Lizenz nach Satz 1 verstößt, kann das Recht aus dem Patent gegen ihn geltend gemacht werden.

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Was ist ein Lizenzvertrag? (1)

Grundlagen

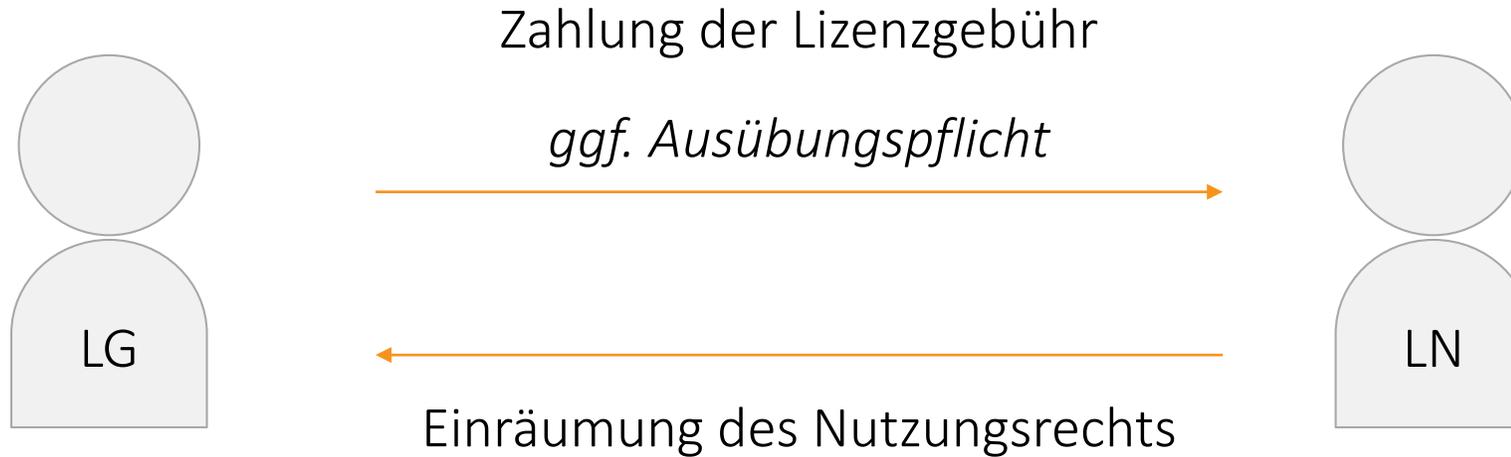
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



⇔ Verzicht auf Geltendmachung von §§ 139 ff. PatG

Ggf. Unterstützung (Nebenleistung)

Meistbegünstigungsklausel

Wettbewerbsverbote

Was ist ein Lizenzvertrag? (2)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Vertragliches Schuldverhältnis iSv
§§ 241 ff., 311 ff. BGB

Gegenseitiger Vertrag,
§§ 320 ff. BGB

Dauerschuldverhältnis,
§ 314 BGB (§ 313 BGB)

Verfügung (dingl. Wirkung)
bei ausschließlicher Lizenz

Was gilt, wenn das Patent nach Lizenzerteilung übertragen wird?

§ 15 PatG

(3) Ein Rechtsübergang oder die Erteilung einer Lizenz berührt nicht Lizenzen, die Dritten vorher erteilt worden sind.

Keine automatische *Vertragsübernahme*,
aber ggf. konkludente Abtretung (§ 398 BGB)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Welche Arten von Lizenzen sind zu unterscheiden?

Grundlagen

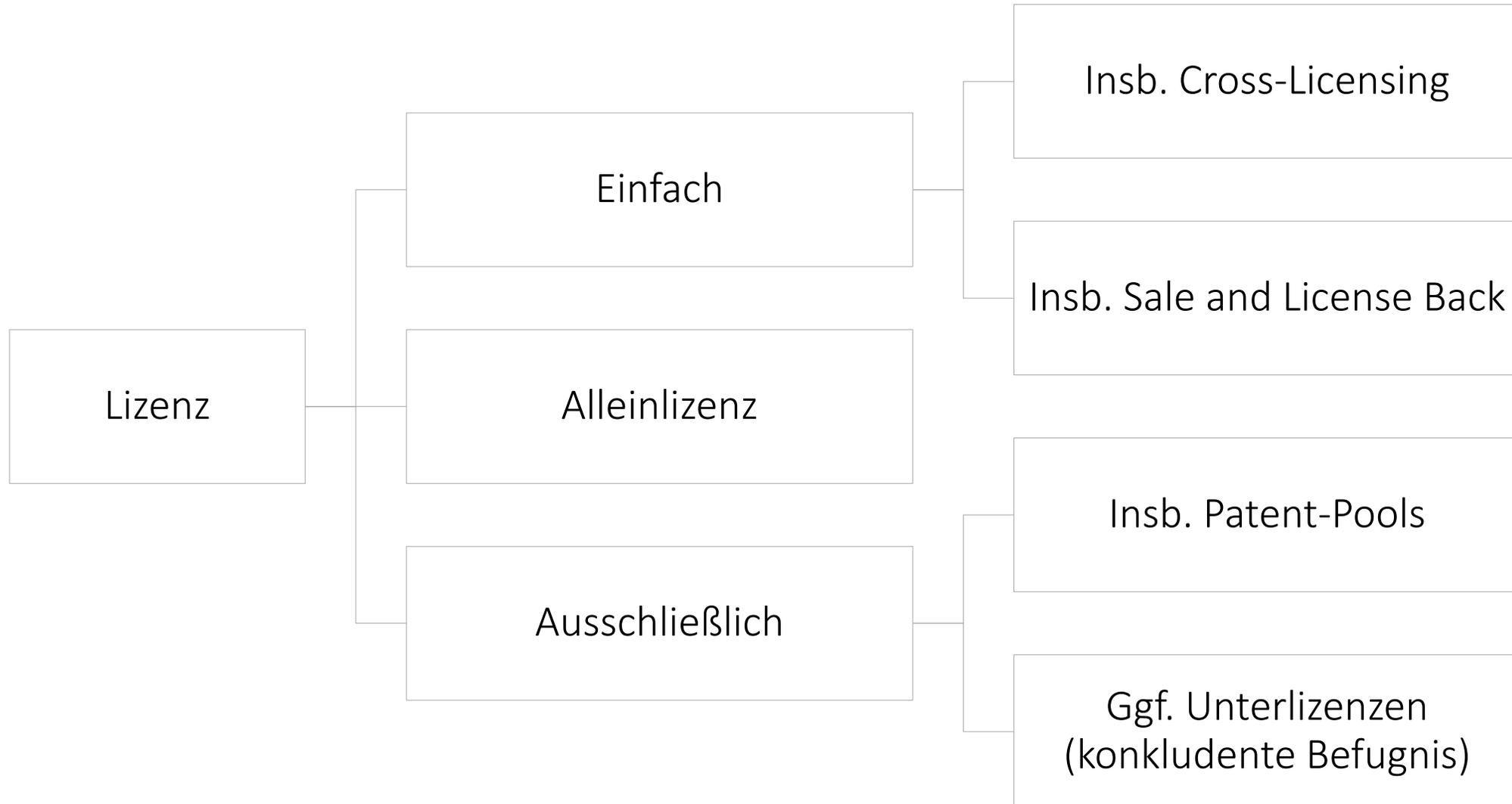
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Was gilt, wenn das Patent nach Lizenzerteilung übertragen wird?

Grundlagen

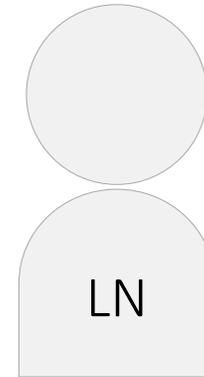
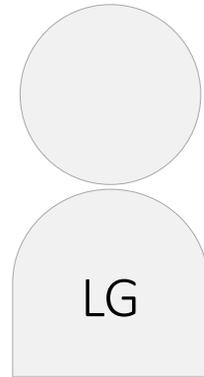
Gegenstand

Schutz

Befugnisse

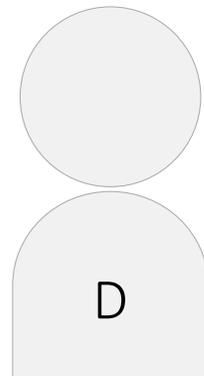
Verfügungen

Gebrauchsmuster



aber:
§§ 413, 399 BGB

§ 15 Abs. 3 PatG
(~ § 986 Abs. 2 BGB; § 566 BGB)



Ggf. analog für Unterlizenzen
(„Sukzessionsschutz“ als allg. Grundsatz)

Was regelt das Arbeitnehmererfinderrecht?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



CC-BY 4.0 –

Prof. Dr. Beurskens

Was ist eine Diensterfindung?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

Obliegenheitserfindung
(§ 4 II Nr. 1 ArbErfG)

- z.B. Forschungs- & Entwicklungsabteilung

Erfahrungserfindung
(§ 4 II Nr. 2 ArbErfG)

- maßgeblich durch Erfahrungen des Betriebs geprägt

Wie berechnet man die Vergütung?
Vergütungsrichtlinien (§ 11 ArbErfG)

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

$$V = E \cdot A$$

Vergütung

Erfindungswert

Anteilsfaktor

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

6

Was ist ein Gebrauchsmuster?

Seit wann gibt es das Gebrauchsmusterrecht?

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster

(Nr. 1957.) Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern. Vom 1. Juni 1891.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König
von Preußen etc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths
und des Reichstags, was folgt:

§. 1.

Modelle von Arbeitsgeräthschaften oder Gebrauchsgegenständen oder von
Theilen derselben werden, insoweit sie dem Arbeits- oder Gebrauchszweck durch
eine neue Gestaltung, Anordnung oder Vorrichtung dienen sollen, als Gebrauchsmuster nach Maßgabe dieses Gesetzes geschützt.

Modelle gelten insoweit nicht als neu, als sie zur Zeit der auf Grund
dieses Gesetzes erfolgten Anmeldung bereits in öffentlichen Druckschriften beschrieben
oder im Inlande offenkundig benutzt sind.

§. 2.

Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, sind
bei dem Patentamt schriftlich anzumelden.

Gebrauchsmustergesetz vom 1. Juni 1891

+ Neues Patentgesetz 7. April 1891

Was regelt das Gebrauchsmusterrecht?

Grundlagen

Registerrecht - aber ungeprüft (~ Design, ~Marke bzgl. relativer Hindernisse)

Gegenstand

Schutzfrist maximal 10 Jahre (3 Jahre + Verlängerungen)

Schutz

Nur für Erzeugnisse (nicht für Verfahren, § 2 Nr. 3 GebrMG)

Befugnisse

Nicht für Biotechnologie (§ 1 II Nr. 5 GebrMG)

Verfügungen

Anderer Neuheitsbegriff + Schonfrist (§ 3 GebrMG)

Gebrauchsmuster

„Erfinderischer Schritt“?

Modell-Aufbewahrungs-Raum

Grundlagen

Gegenstand

Schutz

Befugnisse

Verfügungen

Gebrauchsmuster



Bundesarchiv, Bild 102-08644
Foto: o. Ang. | November 1929

CC-BY 4.0 –
Prof. Dr. Beurskens